

• **Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Säugetiere
Biber (<i>Castor fiber</i>)
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i> / <i>M. brandtii</i>)
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Amphibien
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Wirbellose
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Vogelarten des Anhangs I VSchRL oder gefährdete Vogelarten
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
Kranich (<i>Grus grus</i>)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Mittelspecht (<i>Dryocopus medius</i>)
Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>)
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)

Vogelarten des Anhangs I VSchRL oder gefährdete Vogelarten
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Gartenrotschwanz (<i>P. phoenicurus</i>)
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)
Greifvögel - Arten der VSchRL Anhang I
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
Eulen
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Ungefährdete Koloniebrüter
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
Ungefährdete Brutvogelarten mit besonderen Lebensraumsprüchen
Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Ungefährdete Brutvogelarten ohne besondere Lebensraumsprüche
Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)
Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope
Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie der Uferzonen
Rastvögel
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>)
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)

Artnamen: Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 0	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Biber ist das größte Nagetier Europas und ein Charaktertier großer Flußauen, in denen er bevorzugt Weichholzaunen und Altarme besiedelt. Die Baue werden in die Uferböschungen gegraben oder es werden Höhlungen unter Baumwurzeln angenommen und mit abgenagten Zweigen überdeckt. Als Nahrung dienen überwiegend Laub und Rinde von Weichhölzern, aber auch Wasserpflanzen und Nutzpflanzen (z.B. Mais).</p> <p>Die Art ist relativ anspruchslos und unempfindlich gegenüber Lärm (Baue auch unter Bundesstraßen oder an Hafeneinfahrten).</p> <p>Der Biber lebt monogam im Familienverband. Normalerweise unternehmen geschlechtsreife Jungtiere Wanderungen bis 100 km und darüber hinaus. Die Reviergröße ist abhängig von Gewässergröße bzw. Lebensraumqualität und kann 100 m an Seen und bis 3 km an Fließgewässern betragen (www.rivernet.org/elbe/biber/biber.htm).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
<p>In Deutschland kam der Biber lange Zeit nur noch in Restbeständen in der Elbe vor. Nach der Einführung von Schutzmaßnahmen und der gezielten Wiedereinbürgerung kam es im 20. Jahrhundert wieder zu einer Stabilisierung des Bestandes. Zur Zeit gibt es dank der strengen Schutzmaßnahmen in Deutschland etwa 6.000 Individuen, wobei eine steigende Tendenz des Biberbestandes feststellbar ist. Die Elbe ist bis Geesthacht wieder durchgehend besiedelt. Zuwanderungen gibt es im Süden aus Brandenburg über die Havel bis in die Schaale und Schilde und im Südosten von der Elbe. Auch im Gewässersystem der Warnow breitet sich der Biber aus.</p> <p>In Deutschland existieren verschiedene Unterarten des Bibers: <i>Castor fiber</i> -in Bayern-, <i>Castor fiber albicus</i> (Elbebiber) -hauptsächlich im Gebiet der mittleren Elbe-, <i>Castor fiber vistulans</i> -kleine Populationen an der mittleren Westgrenze Deutschlands- und <i>Castor fiber galliae</i> -Südwestdeutschland. (www.natur-lexikon.com).</p>		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
<p>1856 ausgestorben. 1990 erste Wiederansiedlung. Entlang der Elbe einschließlich der Unteren Seegenerniederung sowohl natürlich entstandene als auch auf Aussetzung zurückzuführende Vorkommen. Gleichfalls im Bestand zunehmend (2005 ca. 350 Individuen). Auch an der Hase und an der Ems ist der Bestand angestiegen (2006 ca. 240 Individuen). Überdies vereinzelte Vorkommen in der oberen Allerniederung sowie in der Örtze (THEUNERT 2008).</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern gab es mehrere Ansiedlungserfolge. Zuwanderungen gibt es im Süden aus Brandenburg über die Havel bis in die Schaale und Schilde und im Südosten von der Elbe. Auch im Gewässersystem der Warnow breitet sich der Biber aus.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artnamen: Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Beim Rückbau des rechten und Neubau des linken Krainkedeichs kann es zu baubedingten Störungen des auf der Landzunge beim Schöpfwerk gelegenen Biberbaus und zu einem vorübergehenden Abwandern der Biberfamilie in ungestörte Bereiche kommen.</p> <p>Bei den übrigen Nachweisen in Krainke- und Sudevorland sind keine permanent bewohnten Biberhabitate betroffen, sondern nur zeitweise zum Nahrungserwerb aufgesuchte Standorte sowie ein nur bei Hochwasser genutzter Bau im Bereich der Bahnbrücke. Aus diesen Gründen werden die vorübergehenden bauzeitlichen Störungen in diesen Bereichen nicht als erheblich eingeschätzt.</p> <p>Störungen während der Bauphase sind durch die Anwesenheit des Menschen sowie durch nächtliche Bauarbeiten (Licht) gegeben. Da der Biber das gesamte Jahr überwiegend nachtaktiv ist, sind nächtliche Bauarbeiten nicht zulässig (s. Maßnahme V_{ASB} 1). Nächtliche Bauarbeiten im Bereich des Wanderungskorridors könnten die Wanderungen unterbinden, sodass die baubedingten Störungen für die lokale Population von Relevanz sind und somit einen Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG auslösen würden.</p> <p>Da die Baumaßnahme in räumlich und zeitlich getrennten Baulosen erfolgt (s. Maßnahme M 3 des LBP) besteht die Möglichkeit des Ausweichens der lokalen Biberpopulation in nicht vom Bauvorhaben beeinträchtigte Bereiche.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.</p>	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artnamen: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR* [†]
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 1	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Von allen Marderartigen ist der Fischotter am besten an ein Leben in und am Wasser angepasst. Zu seinem Lebensraum gehören alle vom Wasser geprägten Lebensraumtypen, Fließ- und Standgewässer sowie Sümpfe und Moore. Wesentliche Elemente sind unverbaute Ufer, Uferabbrüche, Flachwasserzonen und Deckung bietende Vegetation als Ruhe- und Rückzugsgebiet. Die Ernährung des nachtaktiven Jägers besteht zum größten Teil aus Fischen, daneben werden Amphibien und Wasservögel gefressen. Die Größe des Aktionsraumes richtet sich nach dem Nahrungsangebot und der Individuendichte. Die Otterfähen haben kleinere Reviere als die Rüden. Bei einer Fähe in Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Streifgebiet von 450 ha festgestellt, wovon nur knapp 150 ha regelmäßig begangen wurden. Bei Wanderungen kann der Otter rund 20 km in einer Nacht zurücklegen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland ist der Fischotter nur noch in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen verbreitet. Von dort aus werden die angrenzenden Bundesländer wieder besiedelt.		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen (THEUNERT 2008). In Mecklenburg-Vorpommern ist der Fischotter überall an den Fließgewässern und Seen verbreitet. Westlich von Schwerin nehmen die Nachweise jedoch deutlich ab.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Konkrete Nachweise wurden im Jahr 2007 an der Sude und Krainke erbracht (Kot + Trittsiegel). In den vergangenen Jahren gab es ebenfalls mehrere Nachweise in beiden Fließgewässern (Verbreitungskarte Stork Foundation). Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters wurden im Wirkraum der geplanten Deichbaumaßnahmen nicht nachgewiesen. Der Otter nutzt die Fließgewässer zur Nahrungsaufnahme und als Wanderkorridor.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artname: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters liegen nicht in der Nähe der geplanten Deichbaumaßnahmen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis)	
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Eine Bauzeitenregelung ist nicht möglich, da sich Fischotter das ganze Jahr über aktiv in ihren Revieren aufhalten. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind und die Fischotter überwiegend nachtaktiv sind, ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten.	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Störungen während der Bauphase sind durch die Anwesenheit des Menschen sowie durch nächtliche Bauarbeiten (Licht) gegeben. Nächtliche Bauarbeiten im Bereich des Wanderungskorridors könnten die Wanderungen unterbinden, sodass die baubedingten Störungen für die lokale Population von Relevanz sind und somit einen Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG auslösen würden.	
Da der Fischotter das gesamte Jahr überwiegend nachtaktiv ist, sind nächtliche Bauarbeiten nicht zu-	

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artengruppe: Gebäude bewohnende Fledermausarten

Artnamen: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus ist im Untersuchungsgebiet neben der Zwergfledermaus eine häufige Fledermausart. Bei Niendorf jagten bis zu 8 Tiere meist in den Gärten der Häuser am Deich und es existiert wahrscheinlich ein Quartier in einem Haus im nördlichen Teil des Dorfes.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o.g. Arten erfolgt, da keine Gebäude im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Demzufolge sind Tötungen von Tieren in ihren Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung nicht anzunehmen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis)

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

Artengruppe: Gebäude bewohnende Fledermausarten	
Artnamen: Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse im Jagdgebiet Niendorf sowie durch die Rückverlegung unterhalb der Alten Ziegelei kommt es zu geringfügigen Veränderungen der Jagdhabitats und zu einem Verlust an Nahrungsfläche, was sich aber aufgrund der verbleibenden Gehölzstrukturen nicht erheblich auswirken wird.</p> <p>Die vorgesehene Rückverlegung des rechten Krainkedeichs im Zusammenhang mit der Anlage von Altarm – und Auenwaldstrukturen (s. Maßnahme A3_1.6/7 des LBP) wirkt sich stattdessen positiv auf das Fledermaushabitat aus.</p> <p>Störungen während der Bauphase sind lediglich bei nächtlichen Bauarbeiten (Licht) zu erwarten. Durch das u.a. auch für Biber und Fischotter erforderliche Verbot der nächtlichen Bautätigkeit, (s. Maßnahme V_{ASB} 1) werden relevante Beeinträchtigungen vermieden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Erhaltungszustand der lokalen Population der o.g. Arten insgesamt nicht verschlechtert.</p>	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artengruppe: Baum und Gebäude bewohnende Fledermausarten	
Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artengruppe: Baum und Gebäude bewohnende Fledermausarten		
Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 4	Erhaltungszustand KBR* <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Die Quartiere befinden sich an der Außenseite oder in Gebäuden. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abste- hender Rinde (Boye et al. 1998). Vereinzelt nutzen meist Männchen- und Paarungsgruppen auch Nist- hilfen als Zwischenquartiere, gern solche aus Holzbeton, Wochenstuben sind aber selten darin. Winter- quartiere finden sich gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, dort des Öfteren sogar mas- senweise; die Zwergfledermaus ist häufig an ähnlichen Stellen wie die Breitflügelfledermaus nachzu- weisen: oberirdisch in Spalten und dann gegen Frosteinwirkungen ungesichert, ferner in sehr engen Spaltenquartieren an und in menschlichen Bauten (FÖAG 2007a). Die Wochenstubenquartiere (meist 50-100 Weibchen) wechseln häufig die Quartiere. Die Weibchen bekommen ab Mitte Juni meist 1-2 Junge, die mit ca. vier Wochen flugfähig und mit sechs Wochen selbstständig sind. Anfang August lö- sen sich die Wochenstuben auf und die Quartiere werden verlassen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, ent- lang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewäs- sern, entlang von Waldrändern und Waldwegen, dagegen kaum im Waldesinneren. Als Jagdgebiete dienen Hecken, Waldränder und andere Grenzstrukturen, wo die Tiere in 3-5 m Höhe kleine Fluginsek- ten oder Schmetterlinge jagen. Die Jagdgebiete liegen bis zu 4 km vom Quartier entfernt. Im Herbst werden frostsichere Winterquartiere in Höhlen oder Kellern aufgesucht, die in einer Entfernung von 10- 20 km liegen können.</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermaus und kommt flächendeckend vor und hat einen Schwerpunkt in Norddeutschland. <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen mehr oder weniger verbreitet. Allerdings könnten viele Fundangaben zur Mückenfle- dermaus (<i>P. pygmaeus</i>) gehören, die erst in neuerer Zeit abgetrennt wurde (THEUNERT 2008). In M-V eine der häufigsten Arten mit flächendeckender Verbreitung.</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus ist im Untersuchungsgebiet die häufigste Art. Zwei Sommerquartiere dieser Hausfledermaus, wahrscheinlich Wochenstuben, wurden in Niendorf in deichnahen Häusern nachge- wiesen. Es wurden bis zu 21 ausfliegende Tiere beobachtet. Die Tiere jagten hauptsächlich entlang des Deichfußes, in den Gärten und zwischen den Häusern. Nördlich der alten Ziegelei jagten bis zu 8 Tiere im deichnahen (Eichen-)Wald sowie entlang des Waldweges und am östlichen Ufer der Krainke.</p>		
Artnamen: Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i> / <i>M. brandtii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. D/3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2/3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1/2	Erhaltungszustand KBR <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

Artengruppe: Baum und Gebäude bewohnende Fledermausarten
Artname: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die beiden Bartfledermausarten wurden erst 1970 getrennt. Eine Unterscheidung anhand der Ultraschallrufe ist nicht möglich. Die Kleine Bartfledermaus ist sehr anpassungsfähig und kommt in Wäldern ebenso vor wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern. Sommerquartiere sind vor allem in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden zu finden. Funde in Nistkästen oder Quartieren im Wald sind selten und fast immer nur von Einzeltieren belegt. Kleine Fließgewässer kombiniert mit kleinen Gehölzen, Wiesen, Bauerngärten und einem hohen Grenzlinienangebot an Wald- und Gebüschrändern in strukturreicher Siedlungsumgebung sind die bevorzugten Lebensräume. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt, wo in einer Höhe zwischen 1,5 bis 6 m über dem Boden gejagt wird. In geschlossenen Wäldern jagen die Tiere nur selten. Die Art ist ortstreu, aber wanderfähig, da zwischen Sommer- und Winterquartieren bis zu 240 km liegen können. Die Große Bartfledermaus hat ihre Wochenstuben meist in Gebäuden auf Dachböden oder hinter Verschalungen. Baumquartiere werden auch genutzt, insbesondere von Männchen während der Balz. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten können bis zu 10 km betragen und werden meist auf kürzestem Weg entlang von Baumreihen, Hecken und ähnlichen Strukturen zurückgelegt. An solchen Strukturen wird auch gejagt. Als Beute werden Schmetterlinge, Zweiflügler, Spinnen gejagt, aber auch flugunfähige Gliedertiere die vermutlich während kurzer Landungen auf Bäumen gefressen werden. Die Art zählt zu den Mittelstreckenwanderern, da die Winterquartiere (Höhlen, Stollen und Keller) bis zu 250 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.

Artengruppe: Baum und Gebäude bewohnende Fledermausarten
Artname: Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i> / <i>M. brandtii</i>)
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Die Kleine Bartfledermaus ist in Deutschland selten und wurde auch in Norddeutschland (nördliches Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) bisher nur selten gefunden. Die Verbreitung der Großen Bartfledermaus ist in Deutschland aufgrund der späten Arttrennung lückenhaft und die Art ist vermutlich selten. <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Große Bartfledermaus selten.
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Geschwisterarten Kleine / Große Bartfledermaus wurden regelmäßig mit bis zu 4 Tieren entlang des Waldweges südlich der alten Ziegelei jagend nachgewiesen. Baumquartiere wurden aber nicht gefunden.

Artengruppe: Baum und Gebäude bewohnende Fledermausarten		
Artnamen: Teichfledermaus (Myotis dasycneme)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. R <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1	Erhaltungszustand KBR* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Teichfledermaus ist eine typische Hausfledermaus (Wochenstuben), einzelne Tiere können auch in Baumhöhlen und Nistkästen in der Nähe von Gewässern Quartier beziehen (meist Paarungsquartiere). Jagdgebiete sind große stehende oder langsam fließende Gewässer. Die Nahrung (überwiegend Zuckmücken und Köcherfliegen) wird meist in einer Höhe von 30 cm über der Wasseroberfläche abgesammelt. Die Jagdgebiete liegen oft 10-15 km Luftlinie vom Quartier entfernt. Als Winterquartiere dienen frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Die Teichfledermaus ist in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 2000-5000 Tieren eine sehr seltene Fledermausart. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im atlantischen und im nördlichen Teil der kontinentalen biogeografischen Region. Die Vorkommen liegen meist im Bereich der größeren Flüsse. Nur 3 bekannte Wochenstuben in Deutschland, davon 2 in Westmecklenburg. <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen nur regional nachgewiesen, so im Harz, im Lth, zwischen Rinteln und Hannover, im Osnabrücker Land, an der Aller, im Nordosten des Tieflandes und im unteren Weser- und Emsgebiet. Anzahl der überwinternden Individuen offenbar zunehmend. Überwinterung an der Mittelgebirgsschwelle, Wochenstuben vornehmlich in Küstennähe (THEUNERT 2008). In M-V ist die Teichfledermaus vor allem in Nordwestmecklenburg verbreitet. 2 bekannte Wochenstuben bei Wismar (LUNG 2004)		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artengruppe: Baum und Gebäude bewohnende Fledermausarten
Artname: Teichfledermaus (Myotis dasycneme)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Teichfledermaus ist im Untersuchungsgebiet selten. Im August 2007 wurden 6 jagende Tiere über der Krainke nördlich der alten Ziegelei beobachtet.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass Zwergfledermaus und Große und Kleine Bartfledermaus, Sommerquartiere im zu fällenden Baumbestand bei Niendorf und im Waldgebiet unterhalb der Alten Ziegelei besitzen, die von Rodungen durch das Bauvorhaben betroffen sind (s. u.). Tötungen von Tieren in ihren Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung werden jedoch durch eine Räumung des Baufeldes vor der Reproduktionsphase der Fledermäuse vermieden (V _{ASB} 2).
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Es ist nicht völlig auszuschließen, dass sich im zu fällenden Baumbestand bei Niendorf und im Waldgebiet unterhalb der Alten Ziegelei einzelne Sommerquartiere von Zwergfledermaus und Großer und Kleiner Bartfledermaus befinden. Eingriffe in die Waldbestände finden jedoch nur kleinflächig statt und betreffen fast nur Kiefern- und Pappelbestände. Zudem handelt es sich lediglich um suboptimale Habi-

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artengruppe: Baum und Gebäude bewohnende Fledermausarten
<p>tatelemente, so dass allenfalls einzelne Männchen- oder Zwischenquartiere in Anspruch genommen werden. Da an solche Quartiere keine strenge Bindung besteht, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewahrt.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mögliche Quartiere in dem Baumbestand bei Niendorf und im Waldgebiet unterhalb der Alten Ziegelei von baubedingten Erschütterungen oder bau- und betriebsbedingtem Lärm betroffen sind. Es sind jedoch allenfalls einzelne Männchen- oder Zwischenquartiere betroffen. Aufgrund der Kürze der Bauzeit und der geringen Störungsintensität sind keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten. Mögliche Störungen jagender Tiere sind ebenfalls nicht relevant, da die Fledermäuse nachtaktiv sind; demgegenüber finden Bauarbeiten und Betrieb auf dem Verbindungsweg weitgehend tagsüber statt (V_{ASB} 1). Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse im Jagdgebiet Niendorf sowie durch die Rückverlegung unterhalb der Alten Ziegelei kommt es zu geringfügigen Veränderungen der Jagdhabitats und zu einem Verlust an Nahrungsfläche, was sich aber aufgrund der verbleibenden Gehölzstrukturen nicht erheblich auswirken wird.</p> <p>Die vorgesehene Rückverlegung des rechten Krainkedeichs im Zusammenhang mit der Anlage von Altarm – und Auenwaldstrukturen (s. Maßnahme A3_1.6/7 des LBP) wirkt sich stattdessen langfristig positiv auf das Fledermaushabitat aus.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten		
Artname: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	Erhaltungszustand KBR* <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten

Artnamen: **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum (5-30 m) und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Als Beute werden sowohl weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer gefressen. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer, die bis zu 1000 km zurücklegen können.

Große Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, von denen mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander; ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südwestliche Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden.

Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

Verbreitet im Bergland, dabei auch in den Harzhochlagen. Im Tiefland zumeist gleichfalls verbreitet, lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich (THEUNERT 2008). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet und häufig. Im westlichen Teil M-V sind die Bestände seit 1983 relativ stabil. Sie haben sehr gute Überlebenschancen, da aufgrund der ausdauernden guten Flugleistungen schnell Ausweichhabitate besiedelt werden (LUNG M-V 2004)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Große Abendsegler ist im Untersuchungsgebiet eine häufige Art. Es wird ein Quartier bei Preten vermutet. Über den Gärten von Niendorf und vor allem hoch über der Krainke jagten etwa 30 Tiere und flogen dann zielgerichtet über den Wald nördlich der alten Ziegelei in Richtung Preten (Flugstraße). Es wurden keine Baumquartiere, wohl aber Jagdreviere nachgewiesen.

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten		
Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Artnamen: Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. G	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten	
Artnamen: Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die als Sommerquartier Baumhöhlen, Baumspalten, Nist- oder Fledermauskästen bezieht. Vereinzelt werden auch Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Durch häufige Quartierwechsel sowie die zeitweise Nutzung von Kontakt- und Paarungsquartieren brauchen Populationen ein besonders reiches Quartierangebot in ihrem Sommerlebensraum.</p> <p>Die Jagdgebiete werden offensichtlich nicht nach Strukturen, sondern nach dem Nahrungsangebot und freiem Flugraum ausgewählt. Die einzelnen Jagdgebiete werden nie längerfristig genutzt und der Beutefang erfolgt selten niedriger als 10 m über dem Boden.</p> <p>Die Art wird zu den Fernwanderern gezählt, da die Überwinterungsquartiere (in Bäumen) z. T. sehr weit von den Wochenstuben entfernt liegen (mind. 400-1100 km).</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern	
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>Die Verbreitung des Kleinabendseglers in Deutschland ist unklar, da die Art manchmal übersehen oder mit dem Großen Abendsegler verwechselt wurde. Es wird eine nördliche Verbreitungsgrenze entlang der Linie Osnabrück - Hannover - Rostock - Usedom angenommen.</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <p>In Nds. zerstreut im Bergland. Im Tiefland offenbar etwas weniger und nicht in Ostfriesland und an der Unterems nachgewiesen. Regional beträchtliche Erfassungslücken (THEUNERT 2008).</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Kleinabendsegler ist im Untersuchungsgebiet selten. An einem Termin im Juli wurden 2 jagende Tiere zwischen dem Waldrand und der Krainke nachgewiesen.</p>	

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten		
Artnamen: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR* [*]
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. R	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 4	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Zwergfledermäusen kommt. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Der Jagdflug findet in 4-15 m Höhe statt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus gehört zu den weit wandernden Arten, die ihre Jungen vor allem in Nordosteuropa und auch im norddeutschen Tiefland aufzieht. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstuben, wobei sie sich an Gewässerlinien orientieren. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt.</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Rauhautfledermaus verbreitet, aber Kenntnisse über den Bestand sind unzureichend.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Rauhautfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet selten nachgewiesen. Im August 2007 wurde in einem Haus in Niendorf ein Paarungsquartier nachgewiesen. Ein solches Hausquartier ist ungewöhnlich, da die Art normalerweise in Baumspalten lebt. Nördlich der alten Ziegelei wurden 3 jagende Tiere am Rand des lückigen deichnahen (Eichen-)Waldes registriert.</p>		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten		
Artnamen: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR* [†]
	<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 4	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.</p> <p>Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4-8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz.		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
In Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ist die Art gleichmäßig verbreitet. Bekannte Winterquartiere sind regelmäßig besetzt.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Wasserfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit bis zu 9 jagenden Tieren über der Krainke nördlich der alten Ziegelei beobachtet.		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.3 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Die o.g. Arten nutzen als Tagesversteck, Wochenstuben- zumeist gehölzgebundene Quartierräume. Im Rahmen der Kartierung wurden innerhalb des Plangebietes keine Baumquartiere gefunden. Für Teile der zu fällenden Gehölzbestände (Gehölze mit einem Durchmesser ≥ 50 cm) ist eine Nutzung als Tagesversteck und Wochenstuben dennoch nicht auszuschließen. Das Vorkommen von Winterquartieren ist dagegen eher unwahrscheinlich, da die Arten entweder Fernwanderer sind (Kleinabendsegler, Raufledermaus oder in Massenquartieren (Wasserfledermaus) überwintern. Der Große Abendsegler überwintert zwar vereinzelt in Bamhöhlen sehr dicker Bäume, der größte Teil der Tiere wandert jedoch ebenfalls zu den traditionellen Überwinterungsplätzen. Das größte derzeit bekannte Winterquartier des Großen Abendseglers in Mitteleuropa ist die Levensauer Hochbrücke am Nord-Ostsee-Kanal.

Das Eintreten des Tötungsverbots des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November)

potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

Ungewollte Verluste von Fledermäusen in potenziellen Baumquartieren (Gehölze mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm) werden durch eine entsprechende Bauzeitenregelung ausgeschlossen:

Von den o.g. Arten hat der Große Abendsegler die kürzeste Überwinterungsphase. Die Tiere beziehen i.d.R. in der zweiten Novemberhälfte ihre Winterquartiere, wobei sich der Einzug witterungsbedingt bis Mitte Dezember hinziehen kann. Die Quartiere werden z.T. bereits ab Ende Februar wieder verlassen (BfN 2004).

Folgende Maßnahme ist notwendig, um den Verbotstatbestand des Tötens von Individuen zu vermeiden:

- Wahl eines engen Zeitfensters für Baumfällarbeiten im Zeitraum Dezember bis einschließlich Februar (Maßnahme V_{ASB} 2).

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

Es wurden keine Tagesversteck, Wochenstuben oder Winterquartiere im Eingriffsgebiet festgestellt. Für Teile der zu fällenden Gehölzbestände am Krainkeufer bei Niendorf und im Waldgebiete nördlich der Alten Ziegelei ist eine Nutzung als Tagesversteck, Wochenstube oder Winterquartier jedoch nicht völlig auszuschließen (Gehölze mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm).

Der Verlust von Tagesquartieren wird nicht als artenschutzrechtlicher Konflikt gewertet, da Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus ihre Quartiere im Verbund nutzen und davon auszugehen ist, dass in dem reich strukturierten Waldgebiet zwischen Niendorf, Preten und Dellien ausreichend Tagesverstecke für die lokale Population der Arten erhalten bleiben.

Der Verlust von Wochenstuben oder Winterquartieren stellt jedoch ein Zugriffsverbot nach § 42 1 (3) BNatSchG dar, da ein Einfluss auf die lokale Population nicht auszuschließen ist.

Erforderliche CEF-Maßnahme:

- Alle dickstämmigen Gehölze werden auf Eignung als Wochenstube untersucht. Bei Nachweis von geeigneten Höhlungen ist eine Ausbringung von geeigneten Nisthilfen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutz-Fachbehörde zu veranlassen. Alternativ zur Einzelüberprüfung der Gehölze kann der Verlust eines quartierverdächtigen Baumes (Durchmesser ≥ 50 cm) durch die Ausbringung von 2 geeigneten Fledermauskästen ausgeglichen werden (ACEF 3).

Durch diese Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass das unvermeidbare Töten keinen Verbotstatbestand erfüllt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse im Jagdgebiet Niendorf kommt es zu geringfügigen Veränderungen der Jagdhabitats und zu einem Verlust an Nahrungsfläche, was sich aber aufgrund der verbleibenden Gehölzstrukturen im Bereich des Jagdgebietes, welches die deichnahen Gärten bei Niendorf und das Krainkeufer umfasst, nicht erheblich auswirken wird.

Die vorgesehene Rückverlegung des rechten Krainkedeichs im Zusammenhang mit der Anlage von Altarm – und Auenwaldstrukturen (s. Maßnahme A3_1.6/7 des LBP) wirkt sich stattdessen langfristig positiv auf das Fledermaushabitat aus.

Störungen während der Bauphase sind lediglich bei nächtlichen Bauarbeiten (Licht) zu erwarten. Durch das auch für Biber und Fischotter erforderliche Verbot der nächtlichen Bautätigkeit (s. Maßnahme

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artengruppe: Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten	
V _{ASB} 1) werden relevante Beeinträchtigungen vermieden. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artname: Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR* [*]
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kammmolch ist eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen vorkommt. Darüber hinaus werden auch temporäre Kleingewässer wie wassergefüllte Fahrspurrinnen, Beton- und Kunstteiche, Seen und Hochmoorrandbereiche besiedelt. Ein typisches Laichgewässer des Kammmolches weist meist eine Größe von mindestens 50 m² und eine Tiefe von 50 cm auf und trocknet selten oder nie aus. Es ist zumindest teilweise von Unterwasservegetation besiedelt, abschnittsweise sonnenexponiert und frei von Fischen. Submerse Vegetation ist wichtig für die Eiablage während Fischbesatz bei fast allen Amphibien eine erfolgreiche Fortpflanzung durch Prä-dation verhindert.</p> <p>Als Landlebensraum dienen feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken. Der Kammmolch hat von allen Molchen die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis zum August/September reichen kann. Ab Juli wandern die Adulten wieder vom Gewässer ab, wenngleich manche Tiere im Gewässer verbleiben und dort auch überwintern können (vor allem Männchen). Ab Mitte August verlassen auch die Jungmolche den Gewässerlebensraum und wandern in die Landlebensräume ab. Die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern liegt bei etwa 150 m, wenn auch längere Wanderstrecken von über 1 km belegt sind. Kammmolche bevorzugen als Landlebensraum kleinstruktureiche Laubgehölzbestände. Als Verstecke dienen große Steine, Bretter, Wurzel- und Kleinsäugerhöhlen, Grasbulle oder die Laubstreu. Häufig sind Sommerlebensraum und Überwinterungsquartier identisch.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
Der Kammmolch ist in Deutschland verbreitet mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Flach- und Hügelland. In Niedersachsen gibt es große Vorkommen in der Lüneburger Heide, im Wendland und im Weser-Aller-Flachland. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art alle Naturräume mit einem Verbrei-		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artname: Kammolch (*Triturus cristatus*)

tungsschwerpunkt auf der Mecklenburgischen Seenplatte.

Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

In Niedersachsen gibt es große Vorkommen in der Lüneburger Heide, im Wendland und im Weser-Aller-Flachland. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art alle Naturräume mit einem Verbreitungsschwerpunkt auf der Mecklenburgischen Seenplatte.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Es gibt drei ältere Nachweise aus Gewässern östlich von Preten, von denen zwei (A06 und A07) unmittelbar am Deichfuß liegen. Das Gewässer in Preten (A06) liegt unmittelbar neben der Straße und grenzt an ein bebautes Grundstück. Aktuell ist das Gewässer mit Laubeintrag und fehlender submerser Vegetation für die Art wenig geeignet und es wurden keine Kammolche nachgewiesen; frühere Vorkommen sind durch Unterlagen der Stork Foundation belegt. Der Qualmwassertümpel am Beobachtungsturm der Stork Foundation (A07) war stark bewachsen, so dass ein Nachweis durch Keschern kaum möglich war. Da das Gewässer aber gut strukturiert ist und aktuelle Kammolchvorkommen in den Sudewiesen belegt sind, ist ein aktuelles Vorkommen wahrscheinlich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.4 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Das Gewässer A06 wird durch den Deichausbau komplett überbaut. Der Qualmwassertümpel (A07) ist von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen, da der Ausbau binnendeichseitig erfolgt. Auch wenn die Art aktuell nicht nachgewiesen werden konnte, ist das Vorkommen der Art in beiden vom Deichbau betroffenen Gewässern nicht völlig auszuschließen.

Folgende Maßnahme sind notwendig, um den Verbotstatbestand des Tötens von Individuen zu vermeiden:

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{ASB} 3 Aufstellen von Amphibienschutzzaun im Baustellenbereich (zum Schutz des Gewässerkomplexes A 07)
- V_{ASB} 4 Abfangen und und ggf. Umsetzen vorgefundener Tiere im Bereich des anlagebedingt betroffenen Gewässers A06.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November)

potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

Eine Bauzeitenregelung ist nicht möglich, da sich Einzeltiere insbesondere Männchen das ganze Jahr über in den Laichgewässern aufhalten (s.o.).

Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 42 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Artname: Kammolch (*Triturus cristatus*)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Das Gewässer A06 wird durch den Deichausbau komplett überbaut. Aufgrund der früheren Nachweise ist ein potenzielles Vorkommen des Kammolchs nicht völlig auszuschließen. Der Verlust eines Laichgewässers stellt ein Zugriffsverbot nach § 42 1 (3) BNatSchG dar, da ein Einfluss auf die lokale Population nicht auszuschließen ist.

Erforderliche CEF-Maßnahme:

- A_{CEF} 3 Neuschaffung von zwei Kleingewässern (Optimalgewässer für diese Art) im Bereich des betroffenen Gewässerkomplexes zwischen A06 und A07

Durch diese Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass das unvermeidbare Töten keinen Verbotstatbestand erfüllt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für den Kammolch nicht relevant. Etwaige Störungen während des Baubetriebs beschränken sich auf die vorübergehenden Störungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen V_{ASB} 3/4, A_{CEF} 3 (s.o.) kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artname: Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR* [*]
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Knoblauchkröte eine typische Offenlandart und kommt überwiegend in agrarisch und gärtnerisch genutzten Gebieten vor. Sie haben eine deutliche Präferenz für leicht grabbare sandige Böden, kommen aber auch auf lehmigen und z.T. sommertrockenen und harten Böden vor. Dauerhaft staunasse Böden werden gemieden. Die Laichgewässer sind oft ausdauernd und eutroph mit einer gut entwickelten Vegetation, an denen die Laichschnüre befestigt werden. Es werden aber auch druckwasserüberschwemmte Wiesen und Tümpel aufgesucht.</p> <p>Die terrestrischen Winterquartiere (meist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in 50-60 cm Tiefe) können bis zu 1200 m vom Laichgewässer entfernt liegen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u> Die Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland liegen überwiegend in Tieflandbereichen Nordostdeutschlands sowie im Osten Niedersachsens. Außerdem gibt es gewisse Fundpunkthäufungen im nördlichen Bayern (vor allem: Fränkische Teichlandschaft) sowie im Oberrheinischen Tiefland Baden-Württembergs und Süd-Hessens. Ansonsten findet man Vorkommen dieser Art in Deutschland nur unstetig oder sie fehlen ganz.		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen ist die Art vor allem im östlichen Tiefland verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art alle Naturräume.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es gibt Nachweise aus 4 Gewässern (A07, A09, A19, A21), von denen zwei am Deichfuß liegen (A07, A 19). Einen Fortpflanzungsnachweis gab es nur in dem ausdauernden Vorlandgewässer am Deichfuß des rechten Krainkedeichs südwestlich von Preten (A19). Meist riefen nur einzelne Männchen in flachen Tümpel im Vorland, häufig zusammen mit Laubfröschen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.5 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artname: Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein
Betroffen sind lediglich der Qualmwassertümpel (A07) am Sudedeich und das Vorlandgewässer (A19) am rechten Krainkedeich. Da der Ausbau binnendeichseitig erfolgt besteht keine anlagebedingte Beanspruchung der Gewässer.

Folgende Maßnahme sind notwendig, um den Verbotstatbestand des Tötens von Individuen zu vermeiden:

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{ASB} 3 Aufstellen von Amphibienschutzzaun im Baustellenbereich (zum Schutz des Gewässerkomplexes A07 und des Vorlandtümpels A19).

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November)

potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 42 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen der im Umfeld der Deichbaumaßnahme liegenden Laichgewässer der Knoblauchkröte (A07 und A19) werden durch Abpflocken und Amphibienschutzzäune (V_{ASB} 3) vermieden, so dass eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artname: Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
rungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Knoblauchkröte nicht relevant. Etwaige Störungen während des Baubetriebs beschränken sich auf die vorübergehenden Störungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme. Durch die vorgesehene Vermeidungs-Maßnahme (s.o), kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.</p>	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artname: Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)											
1. Schutz- und Gefährdungsstatus											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<table border="0"> <tr> <td>Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td>Erhaltungszustand KBR**</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> XX unbekannt</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR**	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR**										
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend										
<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend										
<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt										
2. Charakterisierung											
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Laubfrosch ist eine Charakterart der Auen mit hohem Wärmebedürfnis. Als Laichgewässer dienen sowohl temporäre als auch ausdauernde Gewässer mit flachen und intensiv besonnten Uferbereichen. Da die Kaulquappen im Gewässer oft nahe der Wasseroberfläche schwimmen, werden sie eine leichte Beute von Fischen. In fischfreien sommertrockenen Gewässern und Überschwemmungswiesen bestehen deshalb die besten Entwicklungschancen.</p> <p>Land- und Tagesverstecke liegen oft an Grabenrändern, in der Ufervegetation und nach der Fortpflanzungszeit in Hecken und Bäumen. Die Überwinterung erfolgt meist an Land in Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern in Feldgehölzen oder an Waldrändern.</p> <p>Die Sommerquartiere liegen oft in der Nähe der Laichgewässer. Jungtiere wandern oft weiter vom Laichgewässer ab (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m).</p>											
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Der Laubfrosch kommt in allen Bundesländern vor und besiedelt bevorzugt flache bis wellig geformte Bereiche der Tiefebene und des Hügellandes (planar-colline Höhenstufe). Für die wärmeliebende Amphibienart stellt diese Höhenstufe offensichtlich eine klimatisch bedingte Limitierung dar. In den meisten westlichen Bundesländern ist die Verbreitung aber vor allem aufgrund starker Bestandsrückgänge diskontinuierlich und verinselt, in den östlichen Bundesländern dagegen teilweise noch deutlich stetiger.</p>											

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artname: Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Nennenswerte aktuelle Verbreitungsschwerpunkte des Laubfrosches befinden sich unter anderem in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns, in der Mittelelbe-Niederung Sachsen-Anhalts und Niedersachsens sowie im Bereich des Leipziger Tieflandbeckens.

Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

In Niedersachsen liegt ein Verbreitungsschwerpunkt in der Lüneburger Heide und Wendland. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet und häufig.

Bestandsrückgänge sind überwiegend auf den Verlust von Laichgewässern durch Melioration zurückzuführen. Hinzu kommt die Nutzungsintensivierung in den Landlebensräumen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Es gibt im Untersuchungsgebiet Nachweise aus 6 sommertrockenen Gewässern. Meist liegen sie unauffällig als Überschwemmungswiese in einer Senke im Vorland (A04, A07, A08, A10). Zwei Gewässer liegen an der Kreisstraße 15 (A05) oder im Grünland (A17) und stehen in Verbindung mit Qualmwasser. Weitere Vorkommen gibt es in den neuen Gewässern der Stork Foundation in den Sudewiesen zwischen Preten und Rosien außerhalb des Untersuchungsgebietes.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.6 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Im Umfeld der Baumaßnahme befinden sich nur die Qualmwasserkomplexe (A07) am Sudedeich und (A17) am rechten Krainkedeich. Bau- und anlagebedingte Eingriffe finden bei beiden Gewässern nur randlich statt.

Folgende Maßnahme sind notwendig, um den Verbotstatbestand des Tötens von Individuen zu vermeiden:

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{ASB} 3 Aufstellen von Amphibienschutzzaun im Baustellenbereich (zum Schutz des Gewässerskomplexes A07 und des Qualmgewässers A19).

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November)

potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 42 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

Artname: Laubfrosch (*Hyla arborea*)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen der im Umfeld der Deichbaumaßnahme liegenden Laichgewässer des Laubfrosches (A07 und A17) werden zwar durch die vorgesehenen Abpflocken und Amphibienschutzzäune (V_{ASB} 3) weitestgehend vermieden. Durch die Rückverlegung des rechten Krainkedeichs besteht jedoch eine Funktionsbeeinträchtigung durch Ausdeichung des Qualmgewässerskomplexes A17 sowie durch Barrierewirkung zwischen Laichhabitat und Landlebensraum (östlich angrenzende Waldbereiche).

Die Funktionsbeeinträchtigung eines Laichgewässers stellt ein Zugriffsverbot nach § 42 1 (3) BNatSchG dar, da ein Einfluss auf die lokale Population nicht auszuschließen ist.

Erforderliche CEF-Maßnahme:

- A_{CEF} 1 Neuschaffung von zwei binnendeichs gelegenen Kleingewässern (Optimalgewässer für diese Art) im Bereich des betroffenen Gewässerskomplexes A17.

Durch diese Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass kein Verbotstatbestand erfüllt wird.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Knoblauchkröte nicht relevant. Etwaige Störungen während des Baubetriebs beschränken sich auf die vorübergehenden Störungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme. Durch die vorgesehene Vermeidungs-Maßnahme (s.o), kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artname: Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR* [*]
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Moorfrosch zeigt eine deutliche Bevorzugung grundwassernaher Grünlandstandorte, also Feuchtwiesen und Niedermoore, aber auch Bruchwälder. Als Laichgewässer dienen sowohl temporäre als auch ausdauernde Gewässer wie Gräben, Sölle, Teiche oder Uferbereiche von Seen. Land- und Tagesverstecke liegen oft an Grabenrändern oder in der Ufervegetation. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, seltener auch im Wasser.</p> <p>Jungtiere wandern oft weiter vom Laichgewässer ab (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m). Bestandsrückgänge sind überwiegend auf den Verlust von Laichgewässern durch Melioration zurückzuführen. Hinzu kommt die Nutzungsintensivierung in den Landlebensräumen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland besiedelt der Moorfrosch den Norden und Osten nahezu flächendeckend. Im Süden und Westen ist das Areal zerstreut.</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet und häufig. Bundesweit gibt es hier an verschiedenen Laichplätzen die größten Bestände.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Es gibt im Untersuchungsgebiet Nachweise aus 6 sommertrockenen Gewässern. Meist liegen sie unauffällig als Überschwemmungswiese in einer Senke im Vorland (A01, A10, A15). Binnendeichgewässer liegen an der Kreisstraße 15 (A05) oder im Bruchwald südlich der alten Ziegelei Preten (A17) und stehen in Verbindung mit Qualmwasser. Der größte Laichplatz mit 120 Laichballen lag in einer Überschwemmungsfläche in einer Senke am Deichfuß beim Pumpwerk Karhau (A02).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.7 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Umfeld der Baumaßnahme befinden sich nur die Qualmwasserkomplexe A17 am rechten Krainke-deich und A02 am Sudedeich. Bau- und anlagebedingte Eingriffe finden bei beiden Gewässern nur randlich statt.</p> <p>Folgende Maßnahme sind notwendig, um den Verbotstatbestand des Tötens von Individuen zu vermeiden:</p>		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artname: Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Maßnahmen zur Vermeidung: <ul style="list-style-type: none">• V_{ASB} 3 Aufstellen von Amphibienschutzzaun im Baustellenbereich (zum Schutz der Gewässerkomplexe A17 und A02)
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft. Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 42 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen der im Umfeld der Deichbaumaßnahme liegenden Laichgewässer des Moorfrosches (A17 und A02) werden zwar durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Abpflocken und Amphibienschutzzäune (V _{ASB} 3)) weitestgehend vermieden. Durch die Rückverlegung des rechten Krainkedeichs besteht jedoch eine Funktionsbeeinträchtigung durch Ausdeichung des Qualmgewässerkomplexes sowie durch Barrierewirkung zwischen Laichhabitat und Landlebensraum (binnendeichs gelegene Ackerflächen). Die Funktionsbeeinträchtigung des Laichgewässers (A17) stellt ein Zugriffsverbot nach § 42 1 (3) BNatSchG dar, da ein Einfluss auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Erforderliche CEF-Maßnahme: <ul style="list-style-type: none">• A_{CEF} 1 Neuschaffung von zwei binnendeichs gelegenen Kleingewässern (Optimalgewässer für diese Art) im Bereich des betroffenen Gewässerkomplexes A17. Durch diese Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass kein Verbotstatbestand erfüllt wird. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artname: Moorfrosch (*Rana arvalis*)

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Knoblauchkröte nicht relevant. Etwaige Störungen während des Baubetriebs beschränken sich auf die vorübergehenden Störungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme. Durch die vorgesehene Vermeidungs-Maßnahme (s.o), kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 4	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Eremit gehört zu dem Blatthornkäfern, zu denen auch der Mai- und die Rosenkäfer zählen. Die Vorkommen liegen vor allem in ehemaligen Huteweiden, in Kopfweidenbeständen, in Alleen und Parkanlagen sowie in alten Solitärbäumen.</p> <p>Die Paarung verläuft im Mulmkörper von stehenden Bäumen. Die Larvalentwicklung ist temperaturabhängig und dauert ca. 3-4 Jahre. Die Larven fressen den Holzmulm (Holzerde) in der Baumhöhle von Laubbäumen, vor allem auch morsche, verpilzte Holzpartien und organische Reste. Es werden vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume besiedelt. Entscheidender als die Baumart ist ein mäßig feuchter Holzmulmkörper, der sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden kann.</p> <p>Der Käfer erscheint im Juni, meist im Juli und August und ist an heißen Tagen flugaktiv. Die Imagines leben im Brutbaum mit den Larven mehrerer Generationen zusammen und zeigen nur eine geringe Ausbreitungstendenz entsprechend ihrer Flugleistung von 1-2 km.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>In Deutschland liegt das Zentrum der Verbreitung der Art in der kontinentalen biogeografischen Region.</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <p>In Niedersachsen sind die Vorkommen klein und inselartig verstreut. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es noch flächige Verbreitungsmuster.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es gibt im Untersuchungsgebiet Nachweise aus einer Eichenreihe westlich von Preten (mindestens 4 Brutbäume) und aus einem Baum am Entwässerungsgraben am südlichen Rand des Schlossparkes Preten. An der Deichböschung bei Niendorf ist ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Strukturen möglich, es gab aber keinen Nachweis. Die alten Eichen und Pappeln nördlich der alten Ziegelei sind ebenfalls potenzielle Brutbäume des Eremiten. Die aktuellen Vorkommen befinden sich etwa 800 m weiter nördlich. In Preten gab es in den deichnahen Bäumen keine Nachweise und ein Vorkommen ist dort sehr unwahrscheinlich.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.8 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		

* Kontinentale biographische Region (Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach BFN (2007), da für Niedersachsen keine Daten vorliegen)

Artname: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nachweise des Eremiten gab es in einer Baumhecke sowie in einem Eichen-Hainbuchenwald-Bestand bei Preten. Diese beiden Bereiche werden von der Deichbaumaßnahme nicht berührt.	
Die sich ca. 800 m weiter südlich befindenden alten Eichen und Pappeln nördlich der alten Ziegelei, die potenzielle Brutbäume des Eremiten darstellen, werden durch die Rückverlegung in diesem Bereich ebenfalls verschont.	
Potenzielle Brutbäume gibt es darüber hinaus auf der Deichböschung bei Niendorf. Die Gehölzbeseitigung lässt sich hier nicht vermeiden.	
<u>Maßnahmen zur Vermeidung:</u>	
• V _{ASB} 5 Die potenziellen Brutbäume werden nach Fällung auf Vorkommen des Eremiten untersucht. Bei Nachweis der Art sind die Baumabschnitte mit Mulmkörper stehend zu lagern, damit die Käfer nach vollendeter Larvalentwicklung ausfliegen können.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November)	
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	
Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 42 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Gehölzbeseitigung auf der Deichböschung bei Niendorf sind potenzielle Brutbäume des Eremiten betroffen.	
Da es in der Umgebung weitere geeignete Brutbaumstandorte z.T auch mit Nachweisen gibt (s.o) und die Gehölzverluste entsprechend kompensiert werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass kein Verbotstatbestand erfüllt wird.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artname: Eremit (*Osmoderma eremita*)

3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Art nicht relevant.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artname: Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Schwarzstorch benötigt große zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Als Baumfrei-brüter wird der Horste in 10-18 m Höhe angelegt und traditionell genutzt. Ein freier An- und Abflug ist wichtig. Als Nahrung dienen Fische, Wasserinsekten, Amphibien und seltener Landtiere wie Mäuse, Insekten.</p> <p>Brutbeginn ab Anfang April, Gelege mit 3-5 Eiern, Jungtiere flügge ab Anfang Juli, Abzug aus dem Brutgebiet ab Mitte/ Ende Juli.</p> <p>Die Fluchtdistanz beim Schwarzstorch liegt bei 300-500 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt bis 100 km².</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> Deutschland liegt an der östlichen Verbreitungsgrenze, die Art ist ein lokaler, seltener Brutvogel. Der Gesamtbestand wird mit 330-390 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen ist der Schwarzstorch nur östlich der Weser verbreitet. Der Bestand wird mit 40 Brutpaaren (2005) angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern gab es im Jahr 2003 15 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Schwarzstorch kommt nach Auskunft der Stork Foundation im NSG "Bohldamm und Sückauer-Moor" östlich des Untersuchungsgebietes mit einem Brutpaar vor und nutzt das Vorland der Sude (V1) und Krainke (V2) zur Nahrungssuche.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Revierzentrum und der wahrscheinliche Neststandort im Waldgebiet Bohldamm liegen in hinreichender Entfernung (> 1 km) zum Deichbauvorhaben und werden daher nicht betroffen. Von direkten baubedingten Tötungen der Tiere ist daher nicht auszugehen. Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut ist ebenfalls auszuschließen.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.
Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Es werden keine Teile des Schwarzstorch-Reviere bei der Baufeldfreimachung betroffen, so dass für den Schwarzstorch keine Bauzeitenregelung getroffen werden muss.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Der Brutplatz befindet sich ca. 1 km östlich der geplanten Deichbaumaßnahme.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Das Brutrevier des Schwarzstorchs ist durch das Vorhaben nicht betroffen, da es außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegt und die Fluchtdistanz von 300-500 m nicht unterschritten wird. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten Vorlandbereiche der Sude und Krainke (V1, V2) werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der verbleibenden Nahrungsflächen im Bereich der Sudewiesen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirken. Zudem wird der Deichbau abschnittsweise erfolgen (Maßnahme M 3 des LBP), so dass der Schwarzstorch auf die jeweils ungestörten Bereiche ausweichen kann.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als ursprünglicher Baumruinenbrüter am Rande breiter Flussauen ist der Weißstorch heute ein Siedlungsbewohner, der die offene oder halboffene Kulturlandschaft nutzt. Höchste Dichten werden in Fluss- und Küstenmarschen erreicht, wo bei hoch anstehendem Grundwasser Feuchtgrünland oder wechselfeuchte Böden vorhanden sind. Von großer Bedeutung ist eine niedrige Vegetationshöhe zum Erspähen der Beute. Die Nahrung besteht v. a. aus Kleinsäugetern (Mäusen), Amphibien, Regenwürmern, Großinsekten und Fischen.</p> <p>Als Freibrüter wird der Horst auf Gebäuden oder Masten angelegt und traditionell genutzt. Ein freier An- und Abflug und die Lage von Nahrungsflächen in Sichtweite sind wichtig. Brutbeginn ab Anfang April, Gelege mit 3-5 Eiern, Jungtiere flügge ab Mitte Juni, Abzug aus dem Brutgebiet ab Mitte August. Die Fluchtdistanz beim Weißstorch liegt bei <30-100 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 4->100 km².</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland ist die Art in den tieferen Lagen verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit 4.325-4.440 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
In Niedersachsen ist der Weißstorch sehr lückenhaft verbreitet. Schwerpunkte sind die offenen Flussniederungen der Elbe und deren Nebengewässer. Der Bestand wird mit 358 Brutpaaren (2005) angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern schwankt die Bestandsgröße seit 1983 zwischen 1.000 bis 1.300 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Weißstorch kommt im Untersuchungsgebiet als Brutvogel mit 2 Brutpaaren vor. Die Horste befinden sich in Preten (V5) und Niendorf (V10).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Brutstandorte des Weißstorchs befinden sich innerhalb der Siedlungsgebiete von Niendorf und Preten und sind daher vom Deichbauvorhaben nicht betroffen. Von direkten baubedingten Tötungen der Tiere ist daher nicht auszugehen. Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut ist ebenfalls auszuschließen, da der Weißstorch eine relativ geringe Fluchtdistanz besitzt und an menschliche Anwesenheit gewöhnt ist.		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme können ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich innerhalb der Siedlungsgebiete. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Brutreviere des Weißstorchs sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegen und die Fluchtdistanz von 30-100 m nicht unterschritten wird. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten deichnahen Grünlandflächen werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der verbleibenden Nahrungsflächen im Bereich der Sudewiesen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirken. Zudem wird der Deichbau abschnittsweise erfolgen (Maßnahme M 3 des LBP), so dass der Weißstorch auf die jeweils ungestörten Bereiche ausweichen kann. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Lebensraum benötigt der Wachtelkönig großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften in Niedermooren, Marschen und Flussauen. Brutbiotope sind ab Mitte Mai Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzbeständen oder lockere Schilfröhrichte im Übergang zu Riedwiesen, selten auch Äcker mit Wintergetreide. Das Siedlungsverhalten ist außerordentlich dynamisch durch Ortswechsel als Folge von Bewirtschaftungsweise und Wasserstand. Die Nahrung besteht aus Insekten, besonders Heuschrecken, Käfer, anderen Wirbellosen. Sämereien und grüne Pflanzenteile werden ebenso gefressen.</p> <p>Die Brutreviere werden ab Anfang Mai bis Mitte Juni besetzt. Die Siedlungsdichte liegt in großflächig geschlossenen Siedlungsflächen bei ca. 2 Rufern/km², Maximalwerte in Dichtezentren zwischen 2,5 und 2,9 Rufern/10 ha. Die Männchen erscheinen zuerst an potenziellen Brutplätzen und versuchen Partner durch langes, lautes Rufen (bis 20.000 mal pro Nacht) anzulocken. Die Bildung von Rufgemeinschaften der Männchen zu Beginn der Brutzeit dient der Erhöhung der Wirksamkeit der Anlockung der nachts in großen Flughöhen ziehenden Weibchen. Nach der Paarung ist der Wachtelkönig ein eher unauffälliger Vogel.</p> <p>Bei ausreichender Vegetationshöhe wird das Nest am Boden mitten in Wiesen oder Feldern angelegt, ansonsten im Bereich von niedrigen Gebüsch, Feldhecken oder einzelnen Bäumen. Das Gelege besteht aus 7-12 Eiern; die Brutdauer beträgt 16-19 Tage. Die Jungen sind mit 34-38 Tagen flügge. Die Brutzeit dauert i. d. R. von Mitte Mai bis Ende August (BAUER et al. 2005). Die Jungen sind Nestflüchter. Die tag- und nachtaktiven Vögel wechseln im Tagesverlauf zwischen ihren meistens räumlich getrennten Rufplätzen und Tageslebensräumen (SCHÄFFER 1999), wobei die Adulten als Bodenvögel schnell durch die Vegetation laufen. Nur bei Gefahr werden kurze Strecken in einem Flatterflug überbrückt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). Die Nahrung (v. a. Schnecken und Käfer) wird vom Boden aufgenommen oder laufend und springend von Pflanzen abgelesen.</p> <p>Der Wachtelkönig wird als stark lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft (GARNIEL et al. 2007). Innerhalb der artspezifischen Reichweite eines kritischen Dauerschallpegels von 47 dB(A) nachts (gemessen in 10 m Höhe) ist eine Abnahme der Habitataignung um 100 % anzunehmen. Die Reichweite baubedingter Störungen (v. a. Lärm, weniger optische Scheuchwirkungen, da diese von den am Boden in deckungsreicher Vegetation lebenden Tieren kaum wahrgenommen werden) wird für den Wachtelkönig in etwa mit 300 m eingestuft.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Wachtelkönigs liegt bei 30-50 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt >10 ha .</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland ist die Art verbreitet. Es gibt erhebliche Bestandsschwankungen zwischen 2.000 und 3.100 Brutpaaren (BAUER et al. 2005)..		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
Der Wachtelkönig ist in Niedersachsen meist auf die Flussmarschen beschränkt. Der Bestand wird bei KRÜGER & OLTMANN (2007) mit 400 Brutpaaren angegeben. Im Rahmen einer landesweiten Erfassung 2004 lag der Bestand bei 250 Brutpaaren (MU 2006).		
In Mecklenburg-Vorpommern schwankt die Bestandsgröße seit 1994 zwischen 200 bis 600 Brutpaaren		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
mit dem Trend einer Bestandszunahme (EICHSTÄDT et al. 2006)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Wachtelkönig kommt im Untersuchungsgebiet als Brutvogel mit 2 Brutrevieren im Vorland der Sude (V1) jenseits des Fließgewässers vor.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Brutreviere befinden sich nördlich der Karhau auf der dem Bauvorhaben gegenüberliegenden Seite der Sude. Von direkten baubedingten Tötungen der Tiere ist daher nicht auszugehen. Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut ist ebenfalls nicht zu erwarten siehe hierzu die Erläuterungen zu Störungen unter 3.3.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die beiden Brutreviere auf der dem Bauvorhaben gegenüberliegenden Seite der Sude befinden. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die beiden Brutplätze sind anlagebedingt durch das Vorhaben nicht betroffen, da sie auf der "gegenüberliegenden" Sudeseite liegen. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30-50 m und der versteckten Lebensweise sind auch keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Wachtelkönigs zu erwarten. Die bekannte hohe Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs bezieht sich auf eine dauerhafte nächtliche Lärmkulisse, z.B. durch Straßenverkehr, die die Rufe des Männchens maskieren und dadurch den Bruterfolg mindern (GARNIEL et al. 2007). Störungen während der Bauphase sind daher insbesondere bei nächtlichen Bauarbeiten zu erwarten. Durch das Verbot der nächtlichen Bautätigkeit (Maßnahme V _{ASB} 1) können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Reichweite der temporären baubedingten Störungen wird für Wachtelkönige mit ca. 300 m angenommen. Da die Art nicht als besonders ortstreu gilt (s.o.), ist jedoch fraglich ob die Art im Jahr der Baumaßnahme an der gleichen Stelle des Sudevorlandes brütet. Um sicher zu gehen, dass eine bereits begonnene Brut nicht aufgegeben wird, was einen Verbotstatbestand auslösen würde, sind bei einem Baubeginn ab Anfang Mai die genauen Standorte der Brutplätze zu überprüfen und die Bautätigkeiten im Umkreis von 300 m um die Brutplätze zu unterbrechen und erst nach Beendigung der Brutphase Ende August fortzusetzen. (Maßnahme V _{ASB} 6).
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artname: Kranich (<i>Grus grus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart </td> <td style="width: 35%; vertical-align: top;"> Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV </td> <td style="width: 35%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. </td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.	
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Kranich besiedelt Niederungsgebiete und brütet in feuchten bis nassen Flächen, z.B. Verlandungszonen, Seggenriedern, Bruchwäldern und Feuchtwiesen. Es besteht eine große Variabilität in der Brutplatzwahl. Die Nahrungsreviere bestehen bei den in der Kulturlandschaft brütenden Kranichen zu großen Flächenanteile aus Grünland- und Ackerkomplexen. Die Nahrung setzt sich aus tierischen und pflanzlichen Anteilen zusammen. Insekten, Regenwürmer, Mollusken, kleine Wirbeltiere sowie Feldpflanzen, Getreide, Beeren, Erntereste (während der Rastzeit) werden langsam schreitend vom Boden aufgenommen. Die großflächigen Nahrungsreviere liegen häufig getrennt vom Brutrevier. Kraniche verhalten sich zur Brutzeit territorial, sind aber auch in sozialen Gruppen verbunden. Brutreviere kön-			

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Kranich (*Grus grus*)

nen mehrjährig genutzt werden. Nester werden am Boden, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände angelegt. Die Größe der Brutreviere wird mit nur wenigen 1000 m² (GLUTZ et al. 1973) bis mindestens 2 ha (FLADE 2005) zuzüglich der nahe gelegenen Nahrungsflächen angegeben. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März (Ankunft im Brutgebiet) und Ende Juli (Jungvögel flügge)

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Der Kranich erreicht im Norden und Osten Deutschlands seine westliche Verbreitungsgrenze. Es gibt seit Jahren eine Arealausweitung nach Süden, Westen und Norden und starke Bestandszunahmen. Der Bestand wird mit 3.500-3.520 Brutpaaren angegeben.

Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

In Niedersachsen ist der Bestand auf etwa 439 Brut-/Revierpaare angewachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern stieg der Brutbestand bis 2002 auf 1.900-2.000 Paare (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Vom Kranich wird eine Brut im Carrenziener Wald östlich von Rosien vermutet. Als Nahrungsgast wurde die Art häufig im Vorland, auf Grünland und Ackerflächen in den Funktionsräumen (V1, V2, V3, V7, V8) beobachtet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="checked" type="checkbox"/> nein

Der Brutstandort des Kranichs befindet sich innerhalb des Carrenziener Forstes und ist daher vom Deichbauvorhaben nicht betroffen. Direkte baubedingte Tötungen der Tiere bzw. eine störungsbedingte Aufgabe der Brut ist ebenfalls auszuschließen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Die Brutplätze des Kranichs sind bei der Baufeldfreimachung nicht betroffen, so dass für den Kranich keine Bauzeitenregelung getroffen werden muss.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Kranich (<i>Grus grus</i>)
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich innerhalb des Waldgebietes Carrenziener Forst östlich Rosien (Entfernung > 1 km).</p> <p>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Brutreviere des Kranichs sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten deichnahen Grünlandflächen werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der verbleibenden Nahrungsflächen im Bereich der Sudewiesen sowie den nicht betroffenen Acker- und Grünlandstandorten nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirken. Zudem wird der Deichbau abschnittsweise erfolgen (Maßnahme M 3 des LBP), so dass der Kranich auf die jeweils ungestörten Bereiche ausweichen kann.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3</td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;">Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.	

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Eisvogel besiedelt fließende und stehende Gewässer mit ausreichender Sichttiefe und einem Angebot an kleinen Fischen und Sitzwarten am Ufer. Als Höhlenbrüter wird in Bodenabbruchkanten (Steilufer, Sand- und Kiesgruben, Wurzelteller von Bäumen) eine Niströhre gegraben. Es sind 2-4 Bruten im Jahr möglich (Schachtelbrut). Ein Gelege besteht aus 6-7 Eiern, die Brutdauer 18-21 Tage. Die Tiere überwintern als Kurzstreckenzieher und wandern je nach Zufrieren der Gewässer ab. Im März bis Anfang April erfolgt die Revierbesetzung und die Brutperiode kann bis September andauern. Die Nahrung besteht aus kleinen Fischen bis max. 11 cm Länge, Wasserinsekten, Kaulquappen und kleinen Amphibien. Von GARNIEL et al. (2007) wird für den Eisvogel eine Effektdistanz von 200 m gegenüber stark befahrenen Straßen angegeben.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Der Eisvogel ist in Deutschland weit verbreitet, der Bestand liegt bei 4.500-7.000 Tieren (BAUER et al. 2005). Strenge Winter haben einen deutlichen Einfluss auf die Bestandsgrößen. <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Bestand in Niedersachsen wird mit 700 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern liegt der Brutbestand bei ca. 600 Paaren (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vom Eisvogel gibt es eine Brut im Vorland der Krainke, die Brutröhre wurde nicht gefunden (V3).
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Brutrevier des Eisvogels befindet sich im Krainkevorland (Steder Koppel) kurz vor der Landesgrenze. Die Brutröhre wurde nicht gefunden, befindet sich aber vermutlich am Krainkeufer, welches vom Bauvorhaben nicht berührt wird. Von direkten baubedingten Tötungen der Tiere ist daher nicht auszugehen.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme können ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich am Krainkeufer, welches ca. 150 m vom Deichbauvorhaben entfernt ist.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Brutröhre des Eisvogels befindet sich am Krainkeufer in einer Entfernung von ca. 150 m und ist darüber hinaus durch vorhandenen Hartholzauenwald und uferbegleitende Weidengebüsche auf der Ausbauseite geschützt. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten deichnahen Krainkeabschnitte werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der ungestörten Uferabschnitte im südlich angrenzenden breiten Vorlandbereich nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirken. Zudem wird der Deichbau abschnittsweise erfolgen (Maßnahme M 3 desLBP), so dass der Eisvogel auf die jeweils ungestörten Bereiche ausweichen kann.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)			
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. </td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.	
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzspecht ist die größte europäische Spechtart. Er bevorzugt größere Altbestände von Buchen oder Kiefern. Im Gegensatz zu anderen Spechtarten weist er aber keine sehr enge Bindung an bestimmte Waldtypen oder Höhenstufen auf. Jedoch stellt er Ansprüche an die Ausdehnung des Waldgebietes, an eine Mindestausstattung mit alten, starken Bäumen zum Höhlenbau und dem Vorhandensein von totem Moderholz. Als Standvogel ist er ausgesprochen ortstreu. Seine Bruthöhlen legt der Schwarzspecht vor allem in starken Buchenstämmen (auch Kiefer, Fichte, Erle) an. Zur Brut werden 30-60 cm tiefe Nisthöhlen in einer Höhe von meist 8-15 (max. 25) m angelegt, diese werden oftmals über mehrere Jahre genutzt. Reviergründung und Balz findet verstärkt ab Januar statt. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Juni/ Juli.

In seinem Lebensraum benötigt er hügelbauende und holzbewohnende Ameisenarten. Larven, Puppen und Imagines von Ameisen, die er aus angefaulten Stämmen und Stöcken hackt, sowie holzbewohnende Käfer, wie Borken- oder Bockkäfer, stellen die Hauptnahrung des Schwarzspechtes dar. Ein Brutpaar benötigt je nach Habitatqualität zwischen 250-400 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind bisweilen deutlich größer (500-1.500 ha/BP), da die Schlafbäume weit entfernt von den Hauptnahrungsgebieten liegen können. Die räumliche Trennung von Brut- und Nahrungsbiotop bewirkt einen Aktionsradius von oft mehr als zwei Kilometern.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

In Deutschland wird ein Bestand von 28.000-44.000 Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005).

Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 4.000 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es 1.700 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Schwarzspecht ist im Untersuchungsraum mit 2 Teilrevieren im Wald zwischen Preten und Dellien (V7) und im Wald zwischen Niendorf und Preten (V9) nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Rückverlegung nördlich der alten Ziegelei kommt es zu einem Eingriff in einen Kiefernwald, der Teil eines Revieres vom Schwarzspecht ist.

Durch die Gehölzfällung im Winter wird eine Tötung von Tieren ausgeschlossen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch eine Baufeldräumung der Gehölzbiotope außerhalb der Kernbrutzeit des Schwarzspechtes vom

Artname: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

01.03. bis 31.07. lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester in Höhlen bei der Baufeldräumung zerstört und damit Altvogel oder Junge verletzt oder getötet werden (Maßnahme V_{ASB7}).

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Da die Art nicht gefährdet ist sowie einen günstigen Erhaltungszustand aufweist und mögliche Brutgelegenheiten keinen Mangel darstellen, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Baubedingte Störungen aufgrund visueller und akustischer Effekte im Bereich des Brutreviers können nicht ausgeschlossen werden. Gegenüber stark befahrenen Straßen wurden von GARNIEL et al (2007) für den Schwarzspecht Effektdistanzen von 300 m festgestellt. Eine zumindest vorübergehende Aufgabe von Bruthöhlen ist daher möglich. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Vögel flexibel reagieren und ohne Einschränkung der Reproduktionsrate innerhalb des sehr großen Brutreviers in störungsärmeren Bereichen eine neue Bruthöhle finden bzw. anlegen können. Ausreichend geeignete Altholzstrukturen sind im Waldgebiet zwischen Preten und Dellien vorhanden. Daher kann eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Schwarzspechts ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Grünspecht besiedelt die Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder mit angrenzenden Grünlandflächen. In Kulturlandschaften und im Siedlungsbereich kommt die Art ebenfalls vor, wenn sie reich gegliedert sind und neben Hecken und Feldgehölzen offene Flächen aufweisen.</p> <p>Die Nahrung wird oft am Boden aufgenommen und besteht überwiegend aus Ameisen, aber auch aus anderen Gliedertieren wie Bienen, Käfern, Wanzen sowie Schnecken, Obst und Sämereien.</p> <p>Die Reviergründung erfolgt meist Mitte März bis Anfang April. Der Höhlenbrüter legt 5-8 Eier, die Brutdauer beträgt 14-15 Tage und die Nestlingszeit 23-27 Tage. Familien halten 3-7 Wochen zusammen. Die Jungtiere fliegen meist im Juni aus.</p> <p>Der Raumbedarf zur Brutzeit ist je nach Nahrungsangebot sehr variabel und beträgt 8->100 ha .</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 23.000-35.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 2.500 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Bestandsschätzung von 500-650 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Grünspecht ist im Untersuchungsgebiet mit einem Brutrevier im Vorland der Sude nördlich von Preten (V1) nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Revier des Grünspechts befindet sich im Vorland der Sude, in unmittelbarer Nähe zur Deichbau-trasse des Sudedeichs bei Station 2+500. Potenzielle Bruthöhlen des Grünspechts befinden sich in den Alteichen der entlang der Hangkante verlaufenden Baumreihe. Vorhabensbedingt erfolgt keine Inanspruchnahme oder Schädigung der Gehölze (s. Maßnahme S1_3.6 des LBP). Eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen erfolgt daher nicht. Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut ist ebenfalls auszuschließen, da der Grünspecht eine relativ geringe Fluchtdistanz besitzt..</p>		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Brutplätze des Grünspechts sind bei der Baufeldfreimachung nicht betroffen, so dass für den Grünspecht keine Bauzeitenregelung getroffen werden muss.
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Die potenziellen Brutplätze im Baumbestand werden nicht beeinträchtigt (s.o.).
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen aufgrund visueller und akustischer Effekte im Bereich des Brutreviers können nicht ausgeschlossen werden. Gegenüber stark befahrenen Straßen wurden von GARNIEL et al (2007) für den Grünspecht Effektdistanzen von 200 m festgestellt. Eine zumindest vorübergehende Aufgabe von Bruthöhlen ist daher möglich. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Vögel flexibel reagieren und ohne Einschränkung der Reproduktionsrate innerhalb des sehr großen Brutreviers in störungsärmeren Bereichen eine neue Bruthöhle finden bzw. anlegen können. Ausreichend geeignete Altholzstrukturen sind im Vorland der Sude vorhanden. Daher kann eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Grünspechts ausgeschlossen werden.
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Mittelspecht (<i>Dryocopus medius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Mittelspecht stellt hohe Ansprüche an den besiedelten Waldtyp und gilt als Charakterart von Hartholz-Auwäldern. In lichten mittelalten oder alten Laub- und Mischwäldern werden besonders Bäume mit grobrissiger Borke (Eiche, Linde, Erle, Weide) aufgesucht. Die Hauptnahrung des Mittelspechtes besteht aus Insekten, die vom Stamm oder Rinde, aber auch von Zweigen und Blättern gesammelt werden. Im Herbst und Winter wird auch pflanzliche Nahrung aufgenommen. Der Mittelspecht bleibt meist ganzjährig im Revier. Die Reviergründung und Balz findet verstärkt ab Ende Februar bis Mitte März statt. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Juni. Die Reviergrößen schwanken zwischen 3 und 10 ha. Die Fluchtdistanz liegt zwischen 10-40 m (FLADE 1994). Gegenüber stark befahrenen Straßen ist von GARNIEL et al. (2007) eine Effektdistanz von 400 m angegeben.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland wird ein Bestand von 16.000-21.000 Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 2.750 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es 1.700 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Mittelspecht ist im Untersuchungsraum mit einem Brutrevier im Vorland der Krainke zwischen der Krainkebrücke und Preten (V3) nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch den Ausbau des rechten Krainkedeichs entlang der Kreisstraße K 55 kommt zu einem randlichen Eingriff in den Eichenmischwald, der zum Brutrevier des Mittelspechts gehört. Durch die Gehölzfällung im Winter wird eine Tötung von Tieren ausgeschlossen.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Mittelspecht (*Dryocopus medius*)

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch eine Baufeldräumung der Gehölzbiotope außerhalb der Kernbrutzeit des Mittelspechts vom 01.03. bis 31.07. lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester in Höhlen bei der Baufeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden (Maßnahme V_{ASB7}).

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Da die Art nicht gefährdet ist sowie einen günstigen Erhaltungszustand aufweist und mögliche Brutgelegenheiten keinen Mangel darstellen, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Baubedingte Störungen aufgrund visueller und akustischer Effekte im Bereich des Brutreviers können nicht völlig ausgeschlossen werden. Da jedoch im Eingriffsbereich schon eine Vorbelastung durch die Straße besteht und aufgrund der angegebenen Effektdistanz von 400 m und der vergleichsweise geringen Fluchtdistanz von 30 – 50 m (s.o) anzunehmen ist, dass der Mittelspecht diesen Bereich ohnehin meidet, ist durch die Bautätigkeit keine signifikante Erhöhung der Störwirkungen zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Lichte Laub- und Mischwälder sind Lebensraum vom Kleinspecht. Bevorzugt werden Weichhölzer in Bruchwäldern, Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen sowie Ufergehölze und Streuobstwiesen. Wälder werden z.T. bereits im Stangenholzalder besiedelt und die Nahrungssuche kann auch in Schilfgebieten stattfinden.</p> <p>Als Nahrung werden Insekten und deren Larven von Blättern und Zweigen aufgenommen. Die Bruthöhlen werden oft in morschem Holz angelegt. Gelege mit 5-6 Eiern, Schlupf nach 10-11 Tagen, Nestlingsdauer 21-25 Tage. Ausfliegen der Jungen frühestens Ende Mai, meist Anfang Juni. Der Raumbedarf in der Brutzeit liegt zwischen 4-40 ha.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 16.000-32.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 2.400 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Bestand ca. 6.000-7.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Kleinspecht ist im Untersuchungsgebiet mit 2 Brutrevieren an der Krainke vertreten. Ein Revier liegt in den Kopfweiden an der Krainke (V4) ein zweites in den Weichgehölzen nördlich der alten Ziegelei (V9).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch Gehölzbeseitigung im Bereich der Alten Ziegelei, bei Station 1+100 des rechten Krainkedeichs kommt es zu Eingriffen in das Brutrevier des Kleinspechts. Im Bereich des zweiten Brutreviers, bei Station 2+000, erfolgen keine Eingriffe in die Kopfweiden am Krainkeufer, die dem Kleinspecht als Brutplatz dienen (vgl. Maßnahme S3_3.7 des LBP). Durch die Gehölzfällung im Winter wird eine Tötung von Tieren ausgeschlossen.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Eingriffe in den Gehölzbestand an der Alten Ziegelei der Brutplatz des Kleinspechts verloren geht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte des Kleinspechts bleibt jedoch erhalten, weil genügend geeignete Strukturen zur Neuanlage eines Brutplatzes im Revier vorhanden sind.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Von GARNIEL et al. (2007) wird für den Kleinspecht eine Effektdistanz gegenüber stark befahrenen Straßen von 300 m angegeben. Bezüglich der Empfindlichkeit gegenüber Bautätigkeiten liegen keine Erfahrungswerte vor. Es kann jedoch temporär eine störende Wirkung während der Bauarbeiten angenommen werden, da sich die beiden Brutreviere im trassennahen Bereich befinden. Eine zumindest vorübergehende Aufgabe von Brutstandorten ist daher nicht auszuschließen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist jedoch eine Wiederbesiedlung der gestörten Standorte durch den Kleinspecht anzunehmen. Da es sich um eine Art mit günstigem Erhaltungszustand handelt, deren lokale Populationen als stabil anzusehen sind, ist nicht mit einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.</p> <p>Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) genommen.</p> <p>Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei <10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
Die Heidelerche ist eine der wenigen Arten, deren Verbreitungsgebiet auf die westliche Paläarktis (Europa, Nordafrika, Vorderasien) beschränkt ist. Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche ist sie in nur in wenigen Bereichen anzutreffen. In Deutschland beträgt der Bestand 25.000-45.000 Brutpaare (BAUER et al. 2005).		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
In Niedersachsen lebt die Art nur auf Sandböden mit 6.250 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANNS 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es ca. 4.000 - 5.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Heidelerche ist im Untersuchungsraum mit zwei Brutrevieren nachgewiesen. Auf der Karhau (V2) liegt der Brutplatz im Grünland und im Wald zwischen Preten und Dellien (V7) befindet sich das Revierzentrum am Waldrand im Bereich der Sudewiesen		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Tötungen der Heidelerche sind auszuschließen. Der Brutstandort der Heidelerche im Teilraum V7 ist > 400 m zum Ausbau des Sudedeichs am Bahndamm Dellien entfernt. Der Brutplatz in Teilraum V2 befindet sich auf der mageren Grünlandbrache im Randbereich der Gehölzstrukturen im Süden der Karhau, ca. 150 m entfernt von der Deichbautrasse.		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Heidelerche (*Lullula arborea*)

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.
Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Die Brutplätze der Heidelerche sind bei der Baufeldfreimachung nicht betroffen, so dass für die Art keine Bauzeitenregelung getroffen werden muss.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Es erfolgt keine direkte anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen bzw. –revieren durch den Deichbau

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Die Heidelerche reagiert empfindlich gegenüber Störungen (BAUER et al. 2005). Bezüglich der baubedingten Störungsempfindlichkeit der Heidelerche liegen keine Erfahrungswerte vor. Die Fluchtdistanz nach FLADE beträgt 10 – 20 m. Es wird von einer maximalen Effektdistanz von 100 m ausgegangen. Es ist daher nicht ganz auszuschließen, dass während der Bauarbeiten temporär eine störende Wirkung auf das Revier in der Karhau erfolgt, was zu einer temporären Brutplatzaufgabe bzw. verminderter Bruterfolg führen könnte. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist allerdings eine Wiederbesiedlung der gestörten Standorte durch die Heidelerche anzunehmen. Es kommt daher zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Heidelerche.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Neuntöter ist ein Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Er kommt hauptsächlich in extensiver, mit Hecken, Kleingehölzen und Brachen gegliederter Kulturlandschaft vor. Auch Randbereiche von Niederungen, Mooren oder strukturreiche Waldränder, mit Hecken gesäumte Feldwege oder Bahndämme werden besiedelt. Als Freibrüter baut der Neuntöter sein Nest bevorzugt in Dornenbüsche, auch in Bäume, seltener in Hochstaudenfluren. Ab Ende April trifft die Art im Brutgebiet ein. Ab Mitte Mai bis Mitte Juni werden die Eier abgelegt. Mitte Juli verlassen die Familien die Brutreviere.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Insekten, vor allem Käfer, Heuschrecken, Grillen, ferner Spinnen und Kleinsäuger. Sie wird per Flugjagd erbeutet, von erhöhter Warte aus auch Bodenjagd, nach Beobachtung und nach akustischer Information.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Neuntöters liegt zwischen < 10-30 m, als Raumbedarf zur Brutzeit werden < 0,1- >3 (8) ha angegeben.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
Der Neuntöter ist in Deutschland und in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird in Deutschland mit 90.000-190.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). Der Bestand ist stabil, obwohl er von Jahr zu Jahr erheblich schwanken kann.		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
In Niedersachsen gibt es 4.000 Brutpaare (KRÜGER & OLTMANNS 2007), in Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Brutbestand 20.000 - 25.000 Paare (EICHSTÄDT et al. 2006).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet ist der Neuntöter mit 8 Brutpaaren häufig vertreten (V1, V2, V3, V7, V8, V9).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Bereich des alten Bahndammes in Dellien (V7) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bauanfang des Sudedeichs ein Neuntöter-Revier. Vorhabensbedingt kommt es hier zu einer Inanspruchnahme von Gehölzbeständen, die potenzielle Brutplätze des Neuntöters enthalten können. Damit eine Tötung von Jungvögeln bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, die Bau-		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
feldräumung in diesem Bereich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juli <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer direkten anlagebedingten Inanspruchnahme potenzieller Brutplätze (Fortpflanzungsstätten) in den Heckenstrukturen entlang des Bahndamms Dellien. Es geht jedoch nur ein kleiner Teil dieser Strukturen verloren, so dass eine Zerstörung ganzer Brutreviere ausgeschlossen werden kann. Eine Verlagerung der Brutstandorte innerhalb der potenziellen Reviere ist daher möglich. Die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätten des Neuntötters bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingte Störungen sind nicht nur in dem Revier am Bahndamm Dellien (V7) in geringem Umfang zu erwarten. Die Fluchtdistanz liegt bei höchstens 30 m, bei ARSU (1998) wird eine baubedingte Effektdistanz von 100 m angegeben. Eine dauerhafte Vergrämung des Neuntöter Brutpaares durch bau- oder betriebsbedingte Störung ist nicht zu erwarten, höchstens eine leichte Verschiebung des Reviers ohne Auswirkungen auf die lokale Population. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Neuntöter (*Lanius collurio*)

Artname: Wachtel (*Coturnix coturnix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)

2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Wachtel bevorzugt offene, gehölzarme Kulturlandschaften. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Kleeschläge) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Gelegegröße 7-14 Eier, die Brutzeit dauert 17-20 Tage, in günstigen Jahren ist ein Zweitlege möglich. Als Nestflüchter werden die Jungen von den Weibchen geführt, und sind bereits nach 19 Tagen flugfähig. Die Familienverbände lösen sich nach 4-7 Wochen auf. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem aus kleinen Insekten.
 Die Fluchtdistanz der Wachtel liegt bei 30-50 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 20-50 ha.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Die Wachtel ist im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 12.000-32.000 Brutpaaren angenommen. Es gibt bei dieser Art extreme Bestandsfluktuationen durch z.T. klimatisch bedingte Invasionen aus dem Mittelmeerraum („Wachteljahre“).

Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

In Niedersachsen ist die Art verbreitet, doch werden Marschen und magere trockene Böden gemieden. Die Bestandsgröße liegt bei 800 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es 2.000-3.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Wachtel ist im Untersuchungsraum mit 3 Brutrevieren nachgewiesen. Die Vorkommen liegen in den Sudewiesen östlich von Preten (V6) und auf Ackerflächen nördlich von Niendorf (V8).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Eine anlagebedingte Inanspruchnahme oder Schädigung von Brutplätzen der Wachtel erfolgt nicht. Die im Bereich der Sudewiesen (V6) und auf den Ackerflächen nördlich von Preten (V8) befinden sich im Abstand von > 50 m zum Deichbauvorhaben. Baubedingte Tötungen von Tieren oder ihren Gelegen sind daher auszuschließen.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Eine anlagebedingte Zerstörung oder Schädigung von Brutplätzen der Wachtel erfolgt nicht. Brutplätze am unmittelbaren Randbereich der Deichbautrassen sind nicht zu erwarten. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Baubedingte Störungen aufgrund visueller und akustischer Effekte an Brutstandorten können nicht ausgeschlossen werden. Bei GARNIEL et al (2007) wird für die Wachtel ein kritischer Schallpegel von 52 dB(A) (tags in 1,5 m Höhe) angegeben. Bezüglich baubedingter Effektdistanzen liegen keine Erfahrungswerte vor, es ist daher vorsorglich von einer temporären Störwirkung im Bereich bis zu einem Abstand von 100 m auszugehen. Eine zumindest vorübergehende Aufgabe von Brutstandorten ist daher möglich. Da die Wachtel in Bezug auf ihre Brutplatzwahl auf Agrarflächen je nach Feldfrucht in jedem Jahr sehr flexibel reagieren muss, wird sie innerhalb der sehr großen Brutreviere einen neuen Brutplatz ohne Einschränkung der Reproduktionsrate in störungsärmeren Bereichen finden. Ausreichend geeignete Strukturen sind im sowohl im Bereich der Sudewiesen als auch auf den nordöstlich von Niendorf gelegenen Ackerflächen vorhanden. Des Weiteren sind die Tiere nach dem Schlupf der Jungvögel mobil und können in ungestörte Bereiche ausweichen (Nestflüchter).

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Wachtel kann daher ausgeschlossen werden.
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="checked" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="checked" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="checked" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> günstig <input checked="checked" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> RL MV <input checked="checked" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Wasserralle besiedelt Verlandungszonen von Gewässern, die in den Flachwasserzonen mit Röhrichten (Schilf, Rohrkolben, Seggenried) bewachsen sind, deren breite mindestens 4-6 m beträgt. Weiden- und Erlenbrüche werden ebenfalls angenommen, wenn entsprechende Wasserstände (5-20 cm) und dichtes Unterholz vorhanden sind. Das Nest wird gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen befestigt, auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmern oder in Seggenbulten an kleinen Wasserflächen angelegt. Die höchste Rufaktivität während der Balz liegt zwischen Anfang April und Ende Mai, die Eiablage erfolgt ab Anfang April bis Juli, Gelegegröße 4-11 Eier, die Brutzeit dauert 19-22 Tage. Die Jungen verlassen das Nest erst nach Tagen und sind nach 20-30 Tagen flügge, mit 7-8 Wochen voll flugfähig. Das Nahrungsspektrum ist vielseitig und besteht zu einem hohen Anteil aus Kleintieren, besonders Insekten und deren Larven, kleinen Schnecken, Würmern, Crustaceen und kleinen Wirbeltieren wie Amphibien, Fische, Kleinvögel, Kleinsäuger. Die Reviergröße ist oft <0,5 ha.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Die Wasserralle ist im gesamten Europa verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 7.500-14.700 Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen ist die Art selten, die Bestandsgröße liegt bei 1.000 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen Bestand von 3.000-5.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="checked" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wasserralle ist im Untersuchungsraum mit 3 Brutrevieren an der Sude vertreten (1 Revier im Vorland nördlich der Sude und 2 Reviere auf der Karhau im Schilfröhricht) (V1, V2).

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Einer der beiden Brutplätze auf der Karhau befindet sich in einem unmittelbar an den Deichfuß angrenzenden Röhrichtbestand, der durch randliche Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Um baubedingte Tötungen von Tieren oder Beschädigung des Geleges auszuschließen, ist die Baufeldräumung in diesem Bereich außerhalb der Brutperiode durchzuführen.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang April bis Ende August
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Randbereiche eines Brutreviers in den deichnahen Röhrichtbeständen des Sudedeichs, bei Station 2+800. Es geht jedoch nur ein kleiner Teil dieser Strukturen verloren, so dass eine Zerstörung des ganzen Brutreviers ausgeschlossen werden kann. Die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzstätten der Wasserralle bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
<p>Baubedingte Störungen aufgrund visueller und akustischer Effekte an Brutstandorten können für das deichnahe Brutrevier auf der Karhau nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich baubedingter Effektdistanzen liegen keine Erfahrungswerte vor, es ist daher vorsorglich von einer temporären Störwirkung im Bereich bis zu einem Abstand von 200 m auszugehen. Eine zumindest vorübergehende Aufgabe des Brutstandortes ist daher möglich. Da die Wasserralle ihr Nest jedes Jahr neu anlegt kann sie einen neuen Brutplatz ohne Einschränkung der Reproduktionsrate in störungsärmeren Bereichen finden. Ausreichend geeignete Strukturen sind im Bereich des gegenüberliegenden Sudevorlandes vorhanden. Durch die geplante Rückverlegung im Bereich der Karhau mit der geplanten Anlage von zwei Kleingewässern und der Entwicklung von Röhrichzonen (Maßnahme A1_4.3) vergrößert sich der Lebensraum der Wasserralle, was sich positiv auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Wasserralle kann daher ausgeschlossen werden.</p>	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artnamen: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Kiebitze brüten auf offenen, wenig strukturierten, baumarmen Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation. Neststandort und Nahrungsflächen können auch voneinander getrennt sein. Besiedelt werden beispielsweise Seggenriede, Pfeifengraswiesen, Mähwiesen, Viehweiden, Heideflächen, Ackerland. Der Kiebitz ist teilweise brutplatztreu und tendiert zur Koloniebildung. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Die Fortpflanzungs- und Brutzeit erstreckt sich über einen Zeitraum von Mitte März mit der Eiablage bis Mitte Juni. Als Nestflüchter bleiben die Jungen zunächst im Nestbereich, gegebenenfalls wandern sie mit den Eltern in günstigere Aufzuchtgebiete. Die Jungvögel sind auf lückige Vegetation angewiesen. Sie ernähren sich in den ersten Lebenswochen überwiegend von kleinen Bodentieren und Boden bewohnenden Insektenlarven. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht neben Insekten und deren Larven auch aus Regenwürmern, anderen Wirbellosen, z.T. auch aus pflanzlicher Kost. Der Raumbedarf in der Brutzeit liegt zwischen 1-3 ha.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u> In Deutschland liegen die Schwerpunkte der Verbreitung in den Niederungen Nord- und Nordostdeutschlands sowie im Voralpenraum, doch sind die meisten offenen Landschaftsräume noch besie-		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
delt. Der Gesamtbestand wird mit 67.000-104.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Kiebitz ist in Niedersachsen mit hohen dichten in den Marschen und Niederungen im Westen und niedrigen Dichten im Osten des Landes verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit 25.000 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es starke Bestandsrückgänge, der Bestand beträgt nur ca. 3.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kiebitz ist im Untersuchungsgebiet im Jahr 2007 nur als Nahrungsgast auf einer Ackerfläche nördlich von Niendorf (V8) aufgetreten.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Kiebitz konnte im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast, auf den Ackerflächen westlich der Krainke (V8) nachgewiesen werden. Es besteht somit keine Gefahr der Tötung von Individuen oder Beschädigung von Nestern.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang April bis Ende August <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

Artname: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Brutrevieren des Kiebitzes, da er aktuell nur als Nahrungsgast nachgewiesen werden konnte. Die Altdeichtrasse stellt darüber hinaus keinen, von Kiebitzen bevorzugten Lebensraum dar, so dass die Gefahr der Zerstörung potenziell betroffener Fortpflanzungsstätten ebenfalls gering ist.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Störung von Revieren des Kiebitzes kann ausgeschlossen werden, da er nur als Nahrungsgast auf den Ackerflächen westlich des linken Krainkedeichs nachgewiesen wurde. Während der Bauphase wird der Kiebitz diesen Bereich möglicherweise bis zu einer maximalen Effektdistanz von 400 m meiden. Da es sich nicht um einen essentiellen Lebensraum des Kiebitz handelt und vergleichbare Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Kiebitz ausgeschlossen werden.
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artname: Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)															
1. Schutz- und Gefährdungstatus															
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td style="width: 33%; padding: 5px;">Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td style="width: 33%; padding: 5px;">Einstufung Erhaltungszustand*</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1</td> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*		<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1	<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium		<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig			<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*													
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1	<input type="checkbox"/> günstig													
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium													
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig													
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige													

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
	Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)	
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der ursprüngliche Lebensraum des Großen Brachvogels ist gekennzeichnet durch weitgehend offene Niederungslandschaften, Kleinseggensümpfe in Niedermooren und baumlose Hochmoore. Die aktuelle Brutverbreitung liegt überwiegend im Grünland auf Nieder- und Hochmoorböden, auch in Ackerbaugebieten und Abtorfungsflächen. Von besonderer Bedeutung sind hoch anstehende Grundwasserstände und kurzwüchsige lückige Pflanzenbestände mit stocherfähigem Boden. Als Nahrung werden Wirbellose in den oberen Bodenschichten erstochert (Regenwürmer, Schnakenlarven) oder von der Bodenoberfläche aufgenommen (kleine Wirbeltiere, z.T. auch pflanzliche Kost). Als Bodenbrüter wird das Nest meist in niedriger und krautiger Vegetation angelegt. Während des Hauptdurchzuges im März beginnt auch die Reviergründung. Nach der Balzaktivität von Mitte März bis Mitte April erfolgt die Eiablage. Gelege mit 3-4 Eiern, Brutdauer 30 tage, Junge mit 35 Tagen flügge. Der Raumbedarf in der Brutzeit ist groß und liegt zwischen 30-50 ha	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern	
<u>Deutschland:</u> In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 3.200-4.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Große Brachvogel ist in Niedersachsen mit hohen dichten in den Marschen und Niederungen im Westen und niedrigen Dichten im Osten des Landes verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit 1.700 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es starke Bestandsrückgänge, der Bestand beträgt nur ca. 3.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vom Großen Brachvogel liegt in der Sudeniederung (V6) nur ein Teilrevier im Untersuchungsgebiet. Das Revierzentrum befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes nördlich von Preten.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG	
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Brutrevieren des Brachvogels, da sich der Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet und der Teillebensraum in den Sudewiesen (V6) ca. 500 m von der Deichbaustrasse des Sudedeichs entfernt ist.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
<u>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme können ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der innerhalb des Untersuchungsgebietes liegende Teillebensraum im Bereich der Sudewiesen ist ca. 500 m von der Deichbautrasse entfernt. Hinsichtlich der baubedingten Effektdistanz ist von maximal 400 m auszugehen, so dass relevanten Störungen des Großen Brachvogels ausgeschlossen werden können.
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artname: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart </td> <td style="width: 35%; vertical-align: top;"> Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL MV </td> <td style="width: 35%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. </td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.	
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kuckuck besiedelt halboffene Landschaften und fehlt nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Als Brutschmarotzer werden die Eier auf Nester anderer Vogelarten verteilt. Hauptwirtsarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen und 28 weitere Vogelarten. Die Siedlungsdichte ist sehr von der Dichte der Wirtsvögel abhängig. Die Eier eines Weibchens (4-22) können über mehrere km ² verteilt sein. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage, die Nestlingszeit je nach Wirt 19-24 Tage.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> In Deutschland ist der Kuckuck ein häufiger Sommervogel mit 60.000-114.000 Brutpaaren (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 8.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand rufender Männchen zwischen 10.000 bis 12.000 zuzüglich einer nicht quantifizierbaren Anzahl Weibchen geschätzt (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kuckuck wurde im Untersuchungsgebiet außer in den Ortschaften und den Ackerflächen überall verhört (V1, V2, V3, V6, V7, V9). Besonders häufig war die Art in den strukturreichen Vorlandflächen der Krainke. Es ist nicht möglich eine genaue Anzahl der Reviere zu geben, es gab zwischen 6-17 rufende Männchen.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Potenziell kommt es zur anlagebedingten Inanspruchnahme oder Schädigung von Brutplätzen der Wirtsarten des Kuckucks durch Beseitigung von Gehölzen/Röhrichten im Rahmen der Baufeldfreimachung.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang April bis Ende August <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Durch eine Baufeldräumung der Gehölz- und Röhrichtbiotop außerhalb der Kernbrutzeit der Wirtsarten des Kuckuck vom 01.03. bis 31.08. lässt sich das Eintreten eines Zugriffsverbots nach § 42 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind (Maßnahme V _{ASB7}). b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Da sich die Wirtsarten des Kuckucks jedes Jahr neue Brutplätze anlegen und hierfür ausreichend geeignete Strukturen im Revier vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte des Kuckucks erhalten.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Da es sich um unterschiedliche Wirtsarten handelt, kann keine bestimmte Effektdistanz für baubedingte Störungen angegeben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bauarbeiten temporär eine störende Wirkung auf den Kuckuck und seine Wirtsarten haben werden, da sich potenziell geeignete Bruthabitats der Wirtsarten (z.B. Rotkehlchen, Wiesenpieper, Teich- und Sumpfrohrsänger) im trassen-nahen Bereich befinden. Eine zumindest vorübergehende Aufgabe von Brutstandorten ist daher nicht auszuschließen. Aufgrund des großen Spektrums unterschiedlicher Brutsatndorte der genannten Wirtsarten, sind jedoch ausreichend geeignete alternative Standorte zur Eiablage im Revier des Kuckucks vorhanden, sodass nicht von einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen ist. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften, hauptsächlich Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Salzwiesen und größere Waldlichtungen. Für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation bedeutend. In Knicklandschaften und auf Grünlandflächen mit intensiver Gülle- und Silagewirtschaft ist die Bestandsdichte gering. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation (15-25 cm) angelegt. Die Reviergründung erfolgt ab Mitte Februar bis Mitte März, die Eiablage erfolgt erst spät ab Mitte April, Gelegegröße 2-5 Eier, die Brutzeit dauert 11-12 Tage. Nach einer Nestlingszeit von 7-11 Tagen verlassen die Jungen oft noch nicht flugfähig das Nest bis sie mit 15-20 Tagen voll flugfähig sind. Das Nahrungsspektrum ist vielseitig und besteht zu einem hohen Anteil aus Wirbellosen (Spinnen, Schnecken, Regenwürmer, Fliegen). Die Feldlerche erreicht unter den im Offenland brütenden Singvögeln die höchste Siedlungsdichte. Die Reviergröße liegt in Abhängigkeit von der Feldbestellung zwischen 0,5 bis 0,7 ha, geringste Nestabstände bei ca. 40 m. Die Feldlerche wird von GARNIEL et al. (2007) nicht als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft, die jedoch tendenziell einen großen Abstand zu stark befahrenen Straßen einhält. Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 150 m eingestuft (vgl. ARSU 1998). Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 bis 20 m.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Die Feldlerche ist im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 1,6-2,7 Mio. Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen ist die Art häufig, die Bestandsgröße liegt bei 180.000 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern hat der häufigste Vogel der Agrarlandschaft einen Bestand von 600.000 bis 1 Mio. Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche ist im Untersuchungsraum mit 56 Brutrevieren nachgewiesen (V1-10 mit Ausnahme von V5) und damit die häufigste der gefährdeten Arten.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Mehrere kartierte Reviere liegen im Bereich der Deichrückverlegung bzw. der Deichverbreiterung: • Sudedeich: Station 0+700, 1+900, 2+900, 3+500 • Rechter Krainkedeich: Station 2+500, 3+000, 3+900 • Linker Krainkedeich: Station 1+100, 1+700, 2+400, 2+700 Wenn Brutplätze innerhalb des Baufeldes liegen, kann es bei der Baufeldfreimachung zu Tötungen von Individuen kommen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen (Bauzeitenrege-

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

lung, siehe unten) lassen sich baubedingte Verluste während der Baufeldräumung und damit ein Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG vermeiden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.
Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Die Feldlerche besiedelt das Untersuchungsgebiet durchgängig in verschiedenen Offenlandbereichen wie Acker und Grünland. Durch eine Baufeldräumung aller durch das Vorhaben betroffenen Offenlandbereiche außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 15.08. (Brutperiode nach BAUER et al. 2005) (siehe Maßnahme V_{ASB} 7) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Da die o.g. 11 Revierzentren in unmittelbarer Nähe zur Deichbautrasse liegen, sind Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben nicht auszuschließen.

Da der Neststandort aber in jedem Jahr in Abhängigkeit von Schlüsselfaktoren (offenes Gelände, lückige oder niedrige Vegetation) neu gegründet wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Die Brutplätze können auch im Vorland liegen, wenn trockene und kurzrasige Flächen oder offene Störstellen vorhanden sind. In extensiv genutzten Grünlandflächen ist zudem der Bruterfolg besser als auf Ackerflächen, die je nach Anbau mehrmals maschinell bearbeitet werden. Es sind sowohl nördlich als auch südlich der Reviere unbesetzte Habitate, in die die Tiere ausweichen können, vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG nicht gegeben ist, da die betroffenen Tiere in unmittelbarer Umgebung in ähnlich strukturierte Habitate ausweichen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten somit erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
rungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die betroffenen Feldlerchenreviere befinden sich auf Acker- und Grünlandflächen im Abstand von < 100 m zur Deichtrasse. Aufgrund der baubedingten Effektdistanz von ca. 150 m (s.o.) ist davon auszugehen, dass die Reviere während der Bautätigkeit nicht besetzt werden.</p> <p>Da vergleichbare Habitatstrukturen beidseitig des Deiches in ausreichendem Umfang vorkommen, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tiere neue Revierstandorte finden werden. Von einem Erhalt der ökologischen Funktion des Raumes für die Feldlerche wird ausgegangen.</p> <p>Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (siehe LBP) erfolgt eine Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung im Umfang von ca. 8 ha im trassennahen Bereich. Darüber hinaus werden ca. 10 ha Ackerflächen in extensives Grünland überführt (E2 – E 4). Diese Maßnahmen können zu einer Stärkung der lokalen Population der Feldlerche führen.</p> <p>Zusammenfassend betrachtet, kann von keiner erheblichen Störung der Feldlerchen, die sich negativ auf die lokale Population auswirkt, durch das Vorhaben ausgegangen werden.</p>	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artname: Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)											
1. Schutz- und Gefährdungsstatus											
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="0"> <tr> <td>Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand*</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V</td> <td><input type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3</td> <td><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*										
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig										
<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium										
<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig										
	<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.										
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)											
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Lebensraum des Wiesenpiepers ist gekennzeichnet durch offenes gehölzarmes, etwas unebenes oder von Gräben und Böschungen strukturiertes Gelände mit meist hohem Grundwasserstand. Von Bedeutung sind Singwarten wie Zaunpfähle, kleine Gebüsche oder Hochstauden. Das Nest wird am Boden in dichter Vegetation versteckt. Bei 1-3 Jahresbruten werden 4-6 Eier gelegt. Das Gesangsmaximum liegt im März/April kurz nach der Revierbesetzung. Nach der Nestlingsdauer von 10-14 Tagen werden die Jungen maximal 40 Tage betreut. Die Nahrung wird zwischen einer kurzrasigen Pflanzendecke (bis 9 cm) gesucht und besteht aus Insekten und Spinnentieren, während des Winters auch aus kleinen Würmern, Schnecken und Gras- und Pflanzensamen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt <0,3 - 10 ha.											
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> In Deutschland ist der Wiesenpieper ein sehr häufiger Brut- und Sommervogel mit einer flächendeckenden Verbreitung in den norddeutschen Niederungen. Der Gesamtbestand wird mit 64.000-120.000											

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 30.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern ca. 30.000-60.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Wiesenpieper ist im Untersuchungsgebiet sehr selten und nur mit einem Brutrevier auf der Karhau nachgewiesen (V2).
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Das Revier des Wiesenpiepers befindet sich im Bereich der Deichrückverlegung des Sudedeichs bei Station 3+000. Wenn Brutplätze innerhalb des Baufeldes liegen, kann es bei der Baufeldfreimachung zu Tötungen von Individuen kommen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, siehe unten) lassen sich baubedingte Verluste während der Baufeldräumung und damit ein Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG vermeiden.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte März bis Ende August <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Der Wiesenpieper besitzt im Untersuchungsgebiet nur ein Revier im Grünland der Karhau. Durch eine Baufeldräumung des Rückverlegungsbereiches des Sudedeichs bei Station 3+000 außerhalb des Zeitraums vom 15.04. bis 31.08. (Brutperiode nach BAUER et al. 2005) (siehe Maßnahme V _{ASB} 7) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind. b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
<p>Da das o.g. Revier in unmittelbarer Nähe zur Deichbaustrasse liegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flächen des Reviers in Anspruch genommen werden.</p> <p>Da der Neststandort aber in jedem Jahr neu gegründet wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Es sind sowohl nördlich als auch südlich des Reviers unbesetzte Habitats, in die die Tiere ausweichen können, vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen, so ein kein Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG nicht gegeben ist.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Das betroffene Revier befindet sich auf einer Grünlandfläche im Abstand von < 100 m zur Deichstrasse. Der Wiesenpieper wird bei GARNIEL et al. (2007) als relativ unempfindliche Brutvogelart eingestuft (maximale Effektdistanz 200 m). Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 m gegenüber sich frei bewegenden Personen (nach FLADE 1994). Von einem dauerhaften Verlust des Wiesenpieperreviers wird nicht ausgegangen. Maximal wird es zu einer geringfügigen Verlagerung des Reviers in östliche oder westliche Richtung kommen. Eine Ausdeichung im Bereich der Karhau verbunden mit einer Nutzungsexensivierung ist für den Wiesenpieper sehr förderlich. Auch die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung im Umfang von ca. 8 ha im trassennahen sowie ca. 10 ha Grünlandumwandlung im trassenfernen Bereich (s. LBP). Diese Maßnahmen können zu einer Stärkung der lokalen Population des Wiesenpiepers führen.</p> <p>Zusammenfassend kann eine erhebliche Störung des Wiesenpiepers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, die sich negativ auf die lokale Population auswirken könnte.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>

Artnamen: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus															
<table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td>Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand*</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> RL D</td> <td><input type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3</td> <td><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> RL MV</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*		<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium		<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig			<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*													
	<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> günstig													
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium													
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig													
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.													
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)															
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen															

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Die Nachtigall besiedelt Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Bevorzugte Bruthabitate haben eine dichte Falllaubsschicht am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation angelegt. Die Eiablage erfolgt erst spät ab Ende April bis Mitte Mai, Gelegegröße 4-5 Eier, die Brutzeit dauert 13-14 Tage. Nach einer Nestlingszeit von 12-13 Tagen brauchen die Jungen oft noch 5-6 Tage bis sie vollflügge sind. Das Nahrungsspektrum ist vielseitig und besteht zu einem hohen Anteil aus kleinen bis sehr kleinen Wirbellosen (Spinnen, Schnecken, Regenwürmer, Fliegen). Die Reviergröße liegt zwischen 0,13 bis 4 ha, die Fluchtdistanz liegt unter 10 m. Die Nachtigall wird von GARNIEL et al. (2007) als mäßig empfindliche Brutvogelart eingestuft, mit einer Effektdistanz von 200 m. Nach ARSU (1998) zeigen Heckenvögel wie die Nachtigall zwar Verhaltensänderungen durch Baumaßnahmen, es sind aber keine Meidekorridore nachweisbar und es wurden erfolgreiche Bruten in 8 m Entfernung zur Baustelle nachgewiesen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Die Nachtigall ist im südlichen und westlichen Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 80.000-130.000 Brutpaaren angenommen.

Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

In Niedersachsen lebt die Art in klimatisch begünstigten Gebieten, die Bestandsgröße liegt bei 6.000 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art ihre nordöstliche Verbreitungsgrenze und es gibt einen Bestand von 3.000 - 4.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Nachtigall ist im Untersuchungsraum mit 14 Brutrevieren in den Vorlandflächen der Sude, Krainke und auf der Karhau vertreten (V1, V2, V3).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Die Brutstandorte der Nachtigall in den Gebüschbeständen der Vorlandflächen sind nicht betroffen, da ein binnendeichseitiger Ausbau stattfindet. Auf der Karhau liegen die Revierzentren mit den Neststandorten >50 m vom Deichfuß entfernt. Südlich der Krainkebrücke befindet sich ein Revier in Deichnähe, welches durch randliche Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Um baubedingte Tötungen von Tieren oder Beschädigung des Geleges auszuschließen, ist die Baufeldräumung in diesem Bereich außerhalb der Brutperiode durchzuführen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte April bis Ende Juli
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Neststandorte in der Krautschicht des Gehölzstreifens westlich

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

entlang der K55, im Bereich zwischen Station 3+400 und 3+600 des rechten Krainkedeichs befinden. Durch eine Baufeldräumung außerhalb des Zeitraums vom 15.04. bis 31.07. (Brutperiode nach Bauer et al. 2005) (siehe Maßnahme V_{ASB} 7) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte des Nachtigallreviers durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen im Bereich zwischen Station 3+400 und 3+600 des rechten Krainkedeichs ist nicht auszuschließen. Da in unmittelbarer Nähe ähnliche Strukturen vorhanden sind und die Art auf Veränderungen flexibel reagiert, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor und die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Von baubedingten Störungen der übrigen 13 Nachtigallpaare ist bei einer Fluchtdistanz von unter 10 m (Flade 1994) und nachweislichen Bruten im Abstand von < 10 m neben einer Baustelle (ARSU 1998) nicht auszugehen. Die Entfernungen zu den geplanten Bauarbeiten liegen mit mindestens 50 m deutlich über dieser Schwelle.

Die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Gehölzentwicklung durch Sukzession auf ca. 1,6 ha trassenah und ca. 1 ha trassenfern, können zu einer Stärkung der lokalen Population der Nachtigall führen.

Zusammenfassend kann eine erhebliche Störung der Nachtigall durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, die sich negativ auf die lokale Population auswirken könnte.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandflächen, Streuobstwiesen, Parks mit altem Baumbestand und Kleingärten mit Obstbäumen.</p> <p>Das Nahrungsspektrum besteht aus Insekten und Spinnen, die meist am Boden oder in der Krautschicht erbeutet werden. Der Halbhöhlen- oder Freibrüter in Bäumen hat Gelege mit 6-7 Eiern, Brutdauer 12-14 Tage, Nestlingsdauer 16-15 Tage. Die Hauptbalz und Legebeginn ist Mitte April bis Mitte Mai, die Abwanderung der Jungvögel beginnt ab Anfang Juli.</p> <p>Der Raumbedarf in der Brutzeit beträgt ca. 1 ha .</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 94.000-185.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 13.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Bestand ca. 20.000-30.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Gartenrotschwanz kommt im Untersuchungsgebiet mit 3 Brutrevieren vor, die in den Ortschaften Preten (V5) und Dellien (V7) sowie im Vorland bei Niendorf (V3) liegen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die Brutstandorte in den Ortschaften Preten und Dellien sind nicht betroffen. Im Bereich des linken Krainkedeichs zwischen Station 0+600 und 0+700 befindet sich ein Revier in Deichnähe, welches durch Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Um baubedingte Tötungen von Tieren oder Beschädigung des Geleges auszuschließen, ist die Baufeldräumung in diesem Bereich außerhalb der Brutperiode durchzuführen.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte April bis Ende Juli
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besitz geprüft

Durch eine Baufeldräumung außerhalb des Zeitraums vom 15.04. bis 31.07. (Brutperiode nach Bauer et al. 2005) (siehe Maßnahme V_{ASB} 7) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹ ja nein
- Funktionalität wird gewahrt? ja nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Eine Zerstörung des Brutreviers im Bereich des linken Krainkedeichs zwischen Station 0+600 und 0+700 durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme ist nicht auszuschließen. Da in unmittelbarer Nähe ähnliche Strukturen vorhanden sind und die Art auf Veränderungen flexibel reagiert, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor und die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen. Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
- Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
- Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es während der Bauarbeiten temporär zu störenden Wirkungen. Es ist daher anzunehmen, dass sich das betroffene Brutpaar einen neuen Brutplatz außerhalb der relevanten Störzone sucht.

Eine erhebliche Störung der lokalen Gartenrotschwanz-Population durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein
 ja nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2 <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> RL MV <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Das Braunkehlchen benötigt offene, extensiv genutzte Kulturlandschaften (extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche). Wesentliche Strukturelemente sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Belegung der Reviere erfolgt im April, die Eiablage erfolgt Mitte Mai, Gelegegröße 5-7 Eier, die Brutzeit dauert 11-13 Tage. Nach 11-15 Tagen verlassen die noch flugunfähigen Jungen das Nest und werden mit 17-19 Tagen flügge. Nach weiteren 2-3 Wochen löst sich der Familienverband auf. Die Nahrung besteht aus Insekten (v.a. Käfer, Hautflügler, Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, Ohrwürmer und Schmetterlingsraupen, Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern). Im Herbst werden auch Beeren aufgenommen. Die Fluchtdistanz des Braunkehlchens liegt bei 20-40 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,5->3 ha. Nach Garniel et al. (2007) beträgt artspezifische Effektdistanz gegenüber Straßen bei maximal 200 m. Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft (vgl. ARSU 1998).
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Das Braunkehlchen ist fast im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 37.000-90.000 Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen ist die Art im Tiefland weit verbreitet. Die Bestandsgröße liegt bei 3.000 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mit 20.000 - 30.000 Brutpaaren den höchsten Brutbestand aller Bundesländer auf (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Braunkehlchen ist im Untersuchungsraum mit sieben Brutrevieren nachgewiesen (V1, V3, V6, V9), von denen fünf im Vorland der Sude (V1) und Krainke (V3) liegen.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Von den kartierten Revieren liegen zwei im Bereich der Deichrückverlegung bzw. der Deichverbreiterung:

- Rechter Krainkedeich: Station: 0+200, 1+600

Wenn Brutplätze innerhalb des Baufeldes liegen, kann es bei der Baufeldfreimachung zu Tötungen von Individuen kommen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, siehe unten) lassen sich baubedingte Verluste während der Baufeldräumung und damit ein Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG vermeiden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte April bis Ende August
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Es sind zwei Reviere des Braunkehlchens vom Deichbau betroffen. Durch eine Baufeldräumung des rechten Krainkedeichs zwischen Station 0+100 und 0+500 und 1+500 und 1+700 außerhalb des Zeitraums vom 15.04. bis 31.08. (Brutperiode nach Bauer et al. 2005) (siehe Maßnahme V_{ASB} 7) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein
Funktionalität wird gewahrt? ja nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Da die o.g. Revier in unmittelbarer Nähe zur Deichbautrasse liegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flächen des Reviers in Anspruch genommen werden.

Da der Neststandort aber in jedem Jahr neu gegründet wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Es sind im Umfeld der Reviere unbesetzte Habitate vorhanden, in die die Tiere ausweichen können. Die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen, so ein kein Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG nicht gegeben ist.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft (vgl. ARSU 1998), gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei 20 bis 40 m (FLADE 1994). Für zwei der sieben Reviere die sich auf der gegenüberliegenden Vorlandseite der Sude befinden sowie ein Revier im Vorland bei Niendorf südlich des Schöpfwerkes können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.	
Für die vier weiteren Brutpaare ist anzunehmen, dass sie sich einen neuen Brutplatz außerhalb der relevanten Störzone suchen.	
Die Ausdeichungen bei Niendorf und der Karhau verbunden mit einer Nutzungsextensivierung sind für das Braunkehlchen sehr förderlich. Ebenso kommen die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Maßnahmen der Grünlandextensivierung im Umfang von ca. 8 ha im trassennahen sowie ca. 10 ha im trassenfernen Bereich (s. LBP) der Art zu Gute und können zu einer Stärkung der lokalen Population des Braunkehlchens führen.	
Zusammenfassend kann eine erhebliche Störung des Braunkehlchens durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, die sich negativ auf die lokale Population auswirken könnte.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artname: Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Feldschwirl besiedelt offenes oder halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen. Meist sind die Lebensräume landseitige Verlandungszonen, extensiv genutzte Feuchtwiesen oder -weiden, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, stark verkrautete Waldränder, Ruderalfluren und verkrautete Felder. Als Singwarte werden Stauden, Gebüsch oder Schilfhalm genützt.		
Das Nahrungsspektrum besteht neben Insekten und deren Larven auch aus Regenwürmern, anderen Wirbellosen, z.T. auch aus pflanzlicher Kost.		
Der Freibrüter legt das Nest bodennah in der Krautschicht versteckt an. Gelege mit 4-6 Eiern, Brutdauer 12-15 Tage, Nestlingsdauer 12-13 Tage. Hauptgesangs und -legeperiode von Mitte Mai bis Mitte Juni, Abzug der Brutvögel ab Juli.		
Der Raumbedarf in der Brutzeit liegt zwischen <0,1-2,1 ha.		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><u>Deutschland:</u> In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 55.000-120.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 8.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Bestand ca. 11.000-19.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Feldschwirl kommt im Untersuchungsgebiet mit 10 Brutrevieren vor (V1, V2, V3, V6), von denen vier im Vorland der Krainke (V3), drei im Acker – und Grünlandgebiet südlich Preten (V6), zwei auf der Karhau (V2) und eins im Vorland der Sude (V1) liegen.</p>
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
<p>Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Für die Brutreviere im Vorland der Sude und Krainke kann eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden, da sie auf der dem Deich gegenüberliegenden Vorlandseite liegen (V1) oder der Ausbau bzw. die Rückverlegung in den betroffenen Bereichen nur binnenseitig erfolgt. In den Röhrichtbereichen am Sudedeich zwischen Station 1+000 und 1+100 sowie auf der Karhau zwischen Station 2+600 und 2+900 kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die im Abstand von ca. 50 m zum Deich kartierten Brutplätze in Deichnähe verlagert wurden.</p> <p>Damit es bei der Baufeldfreimachung nicht zu Tötungen von Individuen kommen kann sind Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, siehe unten) erforderlich .</p>
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p> <p><u>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte April bis Ende August <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Es sind zwei Reviere des Feldschwirls vom Deichbau betroffen. Durch eine Baufeldräumung des Sudedeichs zwischen Station 1+000 und 1+100 sowie zwischen Station 2+600 und 2+900 außerhalb des Zeitraums vom 15.04. bis 31.08. (Brutperiode nach Bauer et al. 2005) (siehe Maßnahme V_{ASB} 7 lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.</p> <p>b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zer-</p>

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
stört? ¹	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Da die o.g. Revier in unmittelbarer Nähe zur Deichbautrasse liegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flächen des Reviers in Anspruch genommen werden.</p> <p>Da der Neststandort aber in jedem Jahr neu gegründet wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Es sind im Umfeld der Reviere unbesetzte Habitate vorhanden, in die die Tiere ausweichen können. Die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen, so ein kein Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG nicht gegeben ist.</p>	
<p>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft (vgl. ARSU 1998), gegenüber sich frei bewegendem Personen liegt die Fluchtdistanz bei 20 bis 40 m (FLADE 1994). Für die betroffenen Brutpaare ist anzunehmen, dass sie sich einen neuen Brutplatz außerhalb der relevanten Störzone suchen.</p>	
<p>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>	

Artname: Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
Als Lebensraum dienen dem Schilfrohrsänger Großseggenrieder oder Verlandungszonen von Gewässern, die mit einzelnen überragenden Gebüschern und Schilf durchsetzt sind, Grabenränder und lichte Bruchwaldsäume mit Schilf, Nassbrachen, Staupolder und Klärteiche. Reine Schilfbestände, insbesondere wenn sie über Wasser stehen, werden gemieden. Der Freibrüter legt das Nest bodennah im Röhricht, an Seggenbulten oder Hochstauden an. Gelege mit 4-6 Eiern, Brutdauer 12-15 Tage, Nestlingsdauer 10-14 Tage. Bruten überwiegend Erstbruten von Mai bis Juni, Zweitbruten von Ende Juni bis Juli möglich. Abzug ab Mitte Juli (bis Oktober). Der Raumbedarf in der Brutzeit liegt zwischen <0,1-0,5 ha.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 6.000-12.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 3.500 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern zeigte die Art wie kaum eine andere zwischen 1982 und 1998 deutliche Arealverluste, der Bestand beträgt ca. 2.000-3.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Schilfrohrsänger kommt im Untersuchungsgebiet mit 2 Brutpaaren in einer Schilffläche auf der Karhau (V2) und im Vorland der Krainke (V3) vor.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Für das Brutrevier im Vorland der Krainke kann eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden, da sich das Brutrevier in ca. 100 m Entfernung zum Deich befindet und in diesem Bereich ein binnenseitiger Ausbau erfolgt. Auf der Karhau zwischen Station 2+600 und 2+800 kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der in 50 m Abstand vom Deich kartierte Brutplatz innerhalb des Schilfröhrichts in Deichnähe verlagert wurde. Damit es bei der Baufeldfreimachung nicht zu Tötungen von Individuen kommen kann sind Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, siehe unten) erforderlich .
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte April bis Ende August <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Es ist ein Revier des Schilfrohrsängers vom Deichbau betroffen. Durch eine Baufeldräumung des Sudedeichs zwischen Station 2+600 und 2+800 außerhalb des Zeitraums vom 15.04. bis 31.08. (Brutperiode nach Bauer et al. 2005) (siehe Maßnahme V _{ASB} 7) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind. b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da das o.g. Revier in unmittelbarer Nähe zur Deichbaustrasse liegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flächen des Reviers in Anspruch genommen werden. Da der Neststandort aber in jedem Jahr neu gegründet wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Es sind im Umfeld der Reviere unbesetzte Habitate vorhanden, in die die Tiere ausweichen können. Die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen, so ein kein Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG nicht gegeben ist.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft (vgl. ARSU 1998), gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei 20 bis 40 m (FLADE 1994). Für das betroffene Brutpaar ist anzunehmen, dass sie sich einen neuen Brutplatz außerhalb der relevanten Störzone suchen.
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artname: Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)												
1. Schutz- und Gefährdungstatus												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td style="width: 33%;">Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td style="width: 33%;">Einstufung Erhaltungszustand*</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V</td> <td><input type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 1</td> <td><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> RL MV</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*		<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 1	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium		<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*										
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig										
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 1	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium										
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig										

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.	
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)	
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Der Drosselrohrsänger ist stärker als andere Rohrsänger an Wasser gebunden, daher werden vor allem die ins offene Wasser vordringenden, buchtenreichen Altschilf- bzw. Schilf-Rohrkolbenbestände, Verlandungszonen kleinerer Waldseen und schilfgesäumte Randbereiche von (Erlenbruch-)Wäldern besiedelt. In der Kulturlandschaft sind auch sehr schmale Röhrichtsäume an Gräben ausreichen. Wesentliche Habitatemerkmale sind höhere Strukturen wie vorjähriges Schilf, wasserseitig lockeres Schilf mit hohen dicken Halmen, da das Nest zwischen Röhrichthalmen aufgehängt wird und Schilfhalme als Singwarte dienen.</p> <p>Die Hauptbrutzeit dauert von Mitte Mai bis Ende Juni, bei Spät- und Zweitbruten bis Juli, Gelegegröße 4-7 Eier, Brutzeit 13-15 Tage, Nestlingsdauer 10-15 Tage. Die Nahrung besteht aus 8-22 mm kleinen Wirbellosen (u.a. Käfer, Zweiflügler, Spinnen, Garnelen).</p> <p>Die Fluchtdistanz des Drosselrohrsängers liegt bei 10-30 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt <400 ->5.200 m².</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern	
<p><u>Deutschland:</u> Der Drosselrohrsänger ist fast im gesamten Europa weit verbreitet mit z.T. großen Verbreitungslücken. In Deutschland wird ein Bestand von 4.500-7.000 Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen ist die Art selten und fast nur östlich der Weser verbreitet. Die Bestandsgröße liegt bei 40 Paaren (KRÜGER & OLTMANNS 2007), in Mecklenburg-Vorpommern liegt der Bestand bei 1.500 - 2.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Drosselrohrsänger kommt im Untersuchungsraum mit einem Brutrevier linksseitig der Krainke, südöstlich des Pumpwerkes Niendorf außerhalb des Bauabschnittes vor (V3).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Brutstandort des Drosselrohrsängers befindet sich linksseitig der Krainke, südöstlich des Pumpwerkes Niendorf in ca. 200 m Abstand zum Ausbau des rechten Krainkedeichs. Von direkten baubedingten Tötungen der Tiere ist daher nicht auszugehen. Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut ist ebenfalls auszuschließen, da der Drosselrohrsänger eine relativ geringe Fluchtdistanz (10 – 30 m) besitzt.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.	

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
<p><input type="checkbox"/> Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Der Brutplatz des Drosselrohrsängers ist bei der Baufeldfreimachung nicht betroffen, so dass für die Art keine Bauzeitenregelung getroffen werden muss.</p> <p>b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</u> ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹</p> <p>Funktionalität wird gewahrt?</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Bauabschnittes.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p>Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?</p> <p>Das Brutrevier des Drosselrohrsängers ist durch das Vorhaben nicht betroffen da die Fluchtdistanz von 10 – 30 m nicht unterschritten wird.</p> <p>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>	

Artnamen: Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p>	<p>Rote Liste-Status mit Angabe</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 1</p> <p><input type="checkbox"/> RL MV</p>	<p>Einstufung Erhaltungszustand*</p> <p><input type="checkbox"/> günstig</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig</p>

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Grauammer besiedelt offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Nässestufen aber nicht zu nährstoffarmen Böden mit vielfältiger Nutzungsstruktur von Grünland, Acker und Ruderalflächen. Da Singwarten benötigt werden befinden sich meist vertikale Strukturen in der Nähe des Nestes (Einzelbüsche und -bäume, Feldhecken, Alleen, Zaunpfähle oder Hochstauden). Zur Nahrungssuche muss die Bodenvegetation niedrig und lückig sein, während das Nest in dichterem Bewuchs meist direkt am Boden angelegt wird. Am besten werden die Habitatansprüche in mehrjährigen Brachen realisiert. Die Hauptgesangsperiode dauert von Mitte April bis Mitte Juli. Legebeginn ist Mitte Mai bis Mitte Juli, Gelegegröße 4-5 Eier, die Brutzeit dauert 11-13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 9-12 Tage. Die Jungtiere werden bis zu 26 Tagen von den Altvögeln betreut. Sie sind flügge ab Mitte Juni bis Mitte August. Die Nahrung zur Nestlingszeit besteht aus Insekten, besonders Schmetterlinge und deren Raupen, Heuschrecken und Käfern, später Getreide- und Kräutersamen. Die Fluchtdistanz der Grauammer beträgt 10-40 m, der Raumbedarf beträgt 1,3->7 ha .
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> In Deutschland leben ca. 13.000 - 32.000 Brutpaare (BAUER et al. 2005). <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen brütet die Grauammer fast nur noch im Bereich der Börden und im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Der Bestand ist stetig zurückgegangen und beträgt noch 50 Brutpaare (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet, fehlt aber in Gebieten mit hohem Waldanteil und sehr armen Sandböden. In größeren Grünlandkomplexen in den Flusstalungen kommt sie nur spärlich in trockeneren bzw. extensiv genutzten Bereichen vor. Der Bestand liegt bei 10.000 - 18.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Grauammer ist im Untersuchungsraum mit zwei Brutrevieren in den Sudewiesen östlich von Pretten, zwischen Bahndamm Dellien und Sude nachgewiesen (V6), die von der Stork Foundation mit Heckrindern bewirtschaftet werden.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Revierzentren der Brutstandorte sind ca. 200 m und ca. 30 m vom Ausbauabschnitt des Sudedeichs entfernt und befinden sich in den angrenzenden extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen. Die Ausbaubreite ist aufgrund der vorhandenen Höhenlage relativ schmal und es erfolgt nur eine binnenseitige Verbreiterung. Ein Eingriff in die Grünlandflächen der Sudewiesen ist daher nicht erforderlich, so dass direkte baubedingte Tötungen der Tiere auszuschließen sind.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis	
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich innerhalb der Grünlandflächen, die nicht beansprucht werden.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Für das nächstgelegene Revier der Grauammer, das sich auf einer Grünlandfläche im Abstand von < 100 m zur Deichtrasse befindet können baubedingte Störungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Grauammer wird bei GARNIEL et al. (2007) als relativ unempfindliche Brutvogelart eingestuft (maximale Effektdistanz 200 m). Die Fluchtdistanz beträgt 10-40 m gegenüber sich frei bewegenden Personen (nach FLADE 1994). Von einem dauerhaften Verlust des Grauammerreviers wird nicht ausgegangen. Maximal wird es zu einer geringfügigen Verlagerung des Reviers in östliche Richtung, ohne Auswirkungen auf die Reproduktionsrate kommen.	
Die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung im Umfang von ca. 8 ha im trassennahen sowie ca. 10 ha Grünlandumwandlung im trassenfernen Bereich (s. LBP) können zu einer Stärkung der lokalen Population der Grauammer führen.	
Insgesamt kann somit eine erhebliche Störung der Grauammer durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, die sich negativ auf die lokale Population auswirken könnte.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Pirol besiedelt lichte Wälder mit Altholzbeständen aller Art, insbesondere die Randzonen laubholzreicher Au- und Bruchwälder, aber auch lichte Kiefernwälder, Streuobstwiesen, und Parkanlagen, wo sie vorwiegend im Kronenbereich der Bäume und leben und dort ihre Beute meist kletternd auf- bzw. abpflücken. Pirole ernähren sich sowohl vegetarisch als auch von tierischem Protein. An Insekten werden besonders Raupen und Schmetterlinge gefangen. Die pflanzliche Kost besteht vor allem aus zuckerhaltigem, süßem Obst wie Kirschen und verschiedenen Beeren. Der Pirol ist in seinem gesamten Verbreitungsgebiet ein obligater Zugvogel mit Überwinterungsgebieten vor allem in den Hochländern und Waldgebieten des östlichen Afrikas. Der Wegzug beginnt schon Ende Juli und erreicht Ende August seinen Höhepunkt; Nachzügler sind in Mitteleuropa bis in den Oktober zu beobachten. Die afrikanischen Winterquartiere werden ab Ende Januar geräumt Die ersten Pirole erreichen ihre mitteleuropäischen Brutplätze Ende März, die meisten erscheinen erst Anfang Mai. Die Bestandsentwicklung ist seit Jahren negativ, weshalb der Pirol mittlerweile (2002) in die Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Brutvögel in Deutschland aufgenommen werden musste. Zu den Gefährdungsursachen zählen der Verlust naturnaher Laub- und Auwälder, der Biozideinsatz in Brut-, vor allem aber Rast- und Überwinterungsgebieten, sowie die illegale Bejagung auf den Zugwegen. In den afrikanischen Winterquartieren wirken sich zusätzlich zur direkten Verfolgung die fortschreitende Rodung tropischer Wälder, aber auch klimatische Faktoren (wie Zunahme von Trockenheit, Dürre) negativ aus.</p> <p>Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 200 m eingestuft, da die Art auch den Randbereich von Ortschaften besiedelt. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt bei ca. < 20 bis 40 m.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland brüten zwischen 40.000 und 90.000 Paare.		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
Die Art ist besonders im mittleren und östlichen Niedersachsen verbreitet, die Bestandsdichte nimmt nach Osten zu. Es sind lokale Bestandsrückgänge, besonders im Bergland mit Börden zu verzeichnen. Der Bestand wird auf < 5.000 Brutpaare geschätzt (NLÖ 2000).		
In M-V kommt der Pirol flächendeckend vor. Der Bestand auf 5.000 – 7.000 Brutpaare geschätzt (EICHSTÄDT et al. 2006).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Pirol ist im Untersuchungsraum mit 5-9 Revieren in V2, V3, V4 (Teilrevier), V7, V8, V9 nachgewiesen		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Pirol (*Oriolus oriolus*)

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Zwei der kartierten Reviere liegen im Bereich der Deichrückverlegung bzw. der Deichverbreiterung:

- Sudedeich: Station 0+650
- Rechter Krainkedeich: Station 1+100

Wenn Brutplätze innerhalb des Baufeldes liegen, kann es bei der Baufeldfreimachung zu Tötungen von Individuen kommen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, siehe unten) lassen sich baubedingte Verluste während der Baufeldräumung und damit ein Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG vermeiden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Ende Mai bis Ende August
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Es sind zwei Reviere des Pirols vom Deichbau betroffen. Durch eine Baufeldräumung des Sudedeichs zwischen Station 0+550 und 0+700 sowie des rechten Krainkedeichs zwischen Station 1+050 und 1+300 außerhalb des Zeitraums vom 21.05. bis 31.08. (Brutperiode nach BAUER et al. 2005) (siehe Maßnahme V_{ASB} 7) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein
Funktionalität wird gewahrt? ja nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Die betroffenen Neststandorte des Pirols an Sude- und rechtem Krainkedeich befinden sich innerhalb von Kiefernforstbeständen. Im Nahbereich der Neststandorte kommt es zu einem Verlust an Gehölzen, die aber nur einen Teil seines Nahrungsraumes ausmachen (s.o.). Da der Pirol bevorzugt in Gewässernähe siedelt und zur Nahrungssuche Streifreviere nutzt, die sich bis mehrere Kilometer vom Nistplatz hinweg ziehen können, ist davon auszugehen, dass er bereits jetzt die Gehölzbestände im Nahbereich der Sude und Krainke nutzt, die zu den Waldgebieten zwischen Dellien und Preten sowie zwischen Preten und Neuhaus überleiten. Von einem Fortbestand geeigneter Nistplätze und Nahrungsgebiete ist somit auszugehen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht gegeben. Zusätzli-

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
chen Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Pirol wird als empfindliche Brutvogelart eingestuft (maximale Effektdistanz 400 m) (GARNIEL et al. 2007). Die baubedingte Störung wird für den Pirol mit einer Distanz von 200 m angenommen. Für die Bauphase ist von einer zusätzlichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Neststandorte des Pirols liegen in Kiefern-, Laub- und Auenwaldbeständen sowie Feldgehölzen, die nur in den o.g. zwei Bereichen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Der Pirol brütet in Astgabeln an der Peripherie der oberen Kronenhälfte von Bäumen, selten in Sträuchern. Er legt sein Nest meist jedes Jahr neu an. Da sich die Gehölzbestände in der deichabgewandten Seite in größerer Ausbreitung fortsetzen, wird davon ausgegangen, dass dem Pirol im Umfeld ausreichend, für ihn als Nestplatz geeignete Gehölzstrukturen zur Verfügung stehen. Es bestehen weiterhin Möglichkeiten zum Ausweichen in den großen Waldgebieten in der Nähe zu Sude und Krainke (s.o). Zusammenfassend betrachtet, kann von keiner erheblichen Störung des Pirols, die sich negativ auf die lokale Population auswirkt, durch das Vorhaben ausgegangen werden.
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Greifvögel des Anhangs I VSchRL*		
Artnamen: Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		

* Die Arten Seeadler, Rot-, Schwarzmilan und Wiesenweihe wurden zusammengefasst, da sie nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum vorkommen.

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Greifvögel des Anhangs I VSchRL*		
Artname: Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Seeadler besiedelt ausgedehnte und wenig durch Straßen zerschnittene ungestörte Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften. Eine besondere Bedeutung haben Altholzinseln im Wäldern, da Bäume meist erst in höherem Alter als Brutplätze bezogen werden. Bei zunehmender Bestandsdichte in Mecklenburg-Vorpommern werden Brutplätze neuerdings auch in kleinen Gehölzgruppen oder einzeln stehenden Bäumen errichtet und die Ansiedlungsentfernungen zu Straßen und Siedlungen werden zunehmend geringer (minimal <300 m). Der Aktionsraum beträgt 19-115 km², die Fluchtdistanz liegt bei 200->500 m .</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> Der Seeadler brütet in Deutschland mit 470 Brutpaaren, vornehmlich on Ostdeutschland.</p> <p><u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen gibt es 6 Brutpaare, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit 1980 Bestandszunahmen auf derzeit 197 Brutpaare. Das Bundesland hat fast die Hälfte des gesamten Bestandes und damit eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Seeadler wurde bei der aktuellen Brutvogelkartierung als Nahrungsgast registriert. Beobachtungen liegen auch aus früheren Jahren im Untersuchungsgebiet vor (Auskunft Stork Foundation, Hollerbach mdl. Mitt.). Ein Brutplatz ist aktuell nicht bekannt.</p>		
Artname: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p>	<p>Rote Liste-Status mit Angabe</p> <p><input type="checkbox"/> RL D</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2</p> <p><input type="checkbox"/> RL MV</p>	<p>Einstufung Erhaltungszustand*</p> <p><input type="checkbox"/> günstig</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig</p> <p><input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.</p>
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/ Anfang März wieder ein. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Die Fortpflanzungszeit dauert von März bis Juli. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern), auch das Umfeld von Müllkippen aufgesucht. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäu-gern abgesucht. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km, maximal bis 12 km weit. Der Aktionsraum beträgt >4 km², die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m.</p>		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Greifvögel des Anhangs I VSchRL*		
Artnamen: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u> Der Rotmilan gehört zu den wenigen Vogelarten mit vorwiegend europäischer Verbreitung. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte des Weltbestandes. Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland ist mit ca. 10.296 - 12.658 Brutpaaren angegeben. Dabei liegt der Bestandsschwerpunkt in Ostdeutschland.		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen gibt es 1.050 Brutpaare, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit 1.400-1.900 Brutpaare.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Rotmilan wurde bei der aktuellen Brutvogelkartierung als Nahrungsgast registriert. Ein Brutplatz wird im NSG Bohldamm vermutet (Auskunft Stork Foundation, Hollerbach mdl. Mitt. 2007).		
Artnamen: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Schwarzmilan besiedelt alte Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern (v. a. in Auwäldern). Bevorzugte Brutgebiete sind die größeren Flusstäler sowie gewässerreiche Landschaften, bevorzugt in tieferen Lagen. Als Horststandort dienen, je nach Abgeschiedenheit, sowohl ausgedehnte Wälder mit alten Laubholzbeständen als auch kleinere Altbaumbestände, z. B. Pappelreihen oder Weidengehölze auf Flussinseln. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist Mitte April und endet im Juli. Als Fischfresser jagt er bevorzugt an größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Es werden aber auch Aas, Kleinsäuger oder Hausmüllabfälle auf Müllkippen als Nahrung angenommen. Die Nahrung besteht vor allem aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Der Aktionsraum beträgt <5->10 km ² , die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m .		

* Die Arten Seeadler, Rot-, Schwarzmilan und Wiesenweihe wurden zusammengefasst, da sie nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum vorkommen.

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Greifvögel des Anhangs I VSchRL*
Artnamen: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Der Schwarzmilan kommt in Deutschland vor allem in den feuchten Niederungsgebieten und den großen Flusstälern vor. Der Bestand wird auf ca. 2.700 - 4.100 Brutpaaren geschätzt. <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen gibt es 100 Brutpaare, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit 250-270 Brutpaare.
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Schwarzmilan wurde bei der aktuellen Brutvogelkartierung als Nahrungsgast registriert. Ein Brutplatz wird im NSG Bohldamm vermutet (Auskunft Stork Foundation, Hollerbach mdl. Mitt. 2007).
Artnamen: Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2 <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die Wiesenweihe ist ein seltener Greif und kommt überwiegend in ackerbaulich geprägten Flussauen und Börden vor. Das Nest wird am Boden angelegt. Als Neststandort dienen landseitige degenerierte Röhrichte, Hochstauden und zunehmend Getreide- und Rapsäcker.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Die Wiesenweihe ist in Deutschland selten, es wird ein Bestand von 234-283 Brutpaaren angenommen. <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen gibt es 100 Reviere, in Mecklenburg-Vorpommern 32-38 Brutpaare.
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wiesenweihe ist im Untersuchungsgebiet nur Nahrungsgast. Der Brutplatz wird nördlich der alten Schäferrei vermutet (Auskunft Stork Foundation, Hollerbach mdl. Mitt. 2007).

* Die Arten Seeadler, Rot-, Schwarzmilan und Wiesenweihe wurden zusammengefasst, da sie nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum vorkommen.

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Greifvögel des Anhangs I VSchRL*
Artname: Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Brutplätze der Greifvögel liegen außerhalb der Eingriffsbereiche des Deichbauvorhabens, so dass keine Tötungsgefahr oder die Gefahr einer baubedingten Brutplatzaufgabe besteht.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besitz geprüft
Die Brutplätze der o.g. Greifvögel sind bei der Baufeldfreimachung nicht betroffen, so dass für sie keine Bauzeitenregelung getroffen werden muss.
b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

* Die Arten Seeadler, Rot-, Schwarzmilan und Wiesenweihe wurden zusammengefasst, da sie nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum vorkommen.

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Greifvögel des Anhangs I VSchRL*

Die Brutreviere der Greifvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten deichnahen Grünlandflächen werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der verbleibenden Nahrungsflächen im Bereich der Sudewiesen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirken. Zudem wird der Deichbau abschnittsweise erfolgen (Maßnahme M 3 des LBP), so dass die Greifvögel auf die jeweils ungestörten Bereiche ausweichen können.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Eulen

Artname: Schleiereule (*Tyto alba*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL NI	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)

2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Schleiereule bevorzugt eine halboffene und offene Agrarlandschaft als Lebensraum. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen während der Wintermonate nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden ungestörte, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern (v.a. Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen. Die Fluchtdistanz liegt bei <8-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,4 -2 km².

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Die Schleiereule ist im gesamten West- und Südeuropa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 11.000-17.000 Brutpaaren angenommen.

Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

In Niedersachsen beträgt der Bestand 2.500, in Mecklenburg-Vorpommern 300-500 Brutpaare.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Schleiereule brütet im Untersuchungsraum vermutlich in Niendorf (potenzielles Revier V9).

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Eulen		
Artname: Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
Als Nahrungsflächen dienen die Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes.		
Artname: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Landschaften mit einem ganzjährig guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Die Eiablage erfolgt schon im Februar, Gelegegröße 3-5 Eier, die Brutzeit dauert für ein einzelnes Ei 28-29 Tage. Im Alter von 29-35 Tagen verlassen die oft noch nicht flugfähigen Jungkäuse den Brutplatz, werden jedoch von den Altvögeln weiter gefüttert. Nach 2,5-3 Monaten sind sie selbständig. Der Bruterfolg ist stark witterungsabhängig und schwankt im Durchschnitt zwischen 0,5-2 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr. Die Nahrung ist vielseitig, zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.</p> <p>Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt >20-50 ha, selten auch bis 75 ha.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
Der Waldkauz ist im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 48.000-73.000 Brutpaaren angenommen.		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 4.500, in Mecklenburg-Vorpommern bei 4.000-6.000 Brutpaaren.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Waldkauz hat 2 Brutreviere in der Nähe der Ortschaften Preten und Niendorf (V5, V10).		
Als Nahrungsflächen dienen die Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes.		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Eulen		
Artname: Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden deckungsarmen Offenlandbiotope aufgesucht. In grünlandarmen Landschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt.</p> <p>Die Belegung der Reviere erfolgt nach der Balz im Januar/Februar, die Eiablage erfolgt Ende März, Gelegegröße 4-6 Eier, die Brutzeit dauert für ein einzelnes Ei 27-28 Tage. Nach einer Nestlingszeit von 16-25 Tage verlassen sie oft noch nicht flugfähig das Nest und werden von den Eltern noch für weitere 2 Monate gefüttert. Der Bruterfolg hängt vor allem vom Nahrungsangebot ab, und schwankt im Durchschnitt zwischen 0,5-4 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugern (meist Feld- und Wühlmäuse).</p> <p>Die Fluchtdistanz liegt bei 5-10 m, der Raumbedarf zur Brutzeit ist je nach Nahrungsangebot sehr unterschiedlich und liegt zwischen 20-100 ha (Angaben aus NRW) und <150-600 ha ; der Aktionsradius liegt bei 2,3 km.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
Die Waldohreule ist im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 25.000-40.000 Brutpaaren angenommen.		
<u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u>		
In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 4.500, in Mecklenburg-Vorpommern bei 1.400-1.700 Brutpaaren.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Waldohreule ein Brutrevier im Wald zwischen Preten und Dellien (V7).		
Als Nahrungsflächen dienen die Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Eulen

Die Schleiereule brütet in Gebäuden, Waldohreule und der Waldkauz haben Brutreviere im Wald bzw. in Bäumen, die von den Deichbaumaßnahmen nicht betroffen sind. Eine Tötung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.
Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von bis

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutplätze innerhalb der Siedlungsgebiete bzw. in Waldgebieten befinden, die von den Deichbaumaßnahmen nicht betroffen sind. .

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Die Brutreviere der Eulen sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegen und die Fluchtdistanz von 5-20 m nicht unterschritten wird. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten deichnahen Grünlandflächen werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der verbleibenden Nahrungsflächen im Bereich der Sudewiesen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirken. Zudem sind die Eulen v.a. nachtaktiv, so dass aufgrund des nächtlichen Bauverbotes (Maßnahme V_{ASB} 1) kaum Beeinträchtigungen der Eulen durch den Deichbau zu erwarten sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Eulen

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)

2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Rauchschnalben sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Rauchschnalben bauen die offenen Schlamm- und Strohnester in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude). Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und dem Verschluss moderner Viehställe wurden die Brutmöglichkeiten der Rauchschnalbe deutlich schlechter, was sich in einem Bestandsrückgang äußert.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Die Rauchschnalbe hat in Deutschland einen Bestand von 0,95-1,6 Mio. Brutpaaren. Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:

In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 100.000, in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls bei ca. 100.000 Brutpaaren.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Rauchschnalbe brütet in den Ortschaften Preten, Dellien und Niendorf (V5, V7, V10).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Eine bau- und anlagebedingte Tötung von Individuen der Koloniebrüter ist auszuschließen, da die Tiere in den Ortschaften bzw. im Wald außerhalb des UG (Graureiher) brüten und Brutplätze durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Somit ist gewährleistet, dass kein Verbotstatbestand der Tötung eintritt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besitz geprüft
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich innerhalb der Siedlungsgebiete.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Die Brutreviere der Rauchschnalbe sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten deichnahen Gewässer- und Grünlandflächen werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der verbleibenden Nahrungsflächen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirken. Zudem wird der Deichbau abschnittsweise erfolgen (Maßnahme M 3 des LBP), so dass die Art auf die jeweils ungestörten Bereiche ausweichen kann.
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="checked" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artname: Mehlschnalbe (<i>Delichon urbica</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="checked" type="checkbox"/> europäische Vogelart
Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="checked" type="checkbox"/> RL D, Kat. V
<input checked="checked" type="checkbox"/> RL NI, Kat. V
Einstufung Erhaltungszustand*
<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="checked" type="checkbox"/> Zwischenstadium

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)
<input type="checkbox"/> RL MV <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Mehlschwalben waren ursprünglich Felsbewohner, sind jetzt aber Kulturfollower und nisten vorwiegend an der Außenseite von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen wie Brücken innerhalb und außerhalb menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung sind Gewässer (Nistmaterial, Nahrungshabitat) und offene Grünflächen im Umkreis von 1 km um den Neststandort.
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Die Mehlschwalbe hat in Deutschland einen Bestand von 0,82-1,4 Mio. Brutpaaren. <u>Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern:</u> In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 70.000, in Mecklenburg-Vorpommern bei ca. 150.000-180.000 Brutpaaren.
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Mehlschwalbe brütet in Preten (V5) und Dellien (V7).
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten: 3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Eine bau- und anlagebedingte Tötung von Individuen der Mehlschwalbe ist auszuschließen, da die Tiere in den Ortschaften brüten und Brutplätze durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Somit ist gewährleistet, dass kein Verbotstatbestand der Tötung eintritt.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> <u>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besitz geprüft <u>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artnamen: Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich innerhalb der Siedlungsgebiete.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Brutreviere der Koloniebrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten deichnahen Gewässer- und Grünlandflächen werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der verbleibenden Nahrungsflächen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Arten auswirken. Zudem wird der Deichbau abschnittsweise erfolgen (Maßnahme M 3 des LBP), so dass die Arten auf die jeweils ungestörten Bereiche ausweichen können.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artnamen: Graureiher - (<i>Ardea cinerea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL NI	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artname: Graureiher - (*Ardea cinerea*)

Bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich im Wald außerhalb des UG.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Das Brutrevier der Graureiherkolonie ist durch das Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegt. Die u.a. als Nahrungsgebiet genutzten deichnahen Gewässer- und Grünlandflächen werden möglicherweise während der Bauphase gemieden. Dies wird sich aber aufgrund der verbleibenden Nahrungsflächen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Arten auswirken. Zudem wird der Deichbau abschnittsweise erfolgen (Maßnahme M 3 des LBP), so dass die Arten auf die jeweils ungestörten Bereiche ausweichen können.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Gehölzhöhlenbrüter		
Buntspecht, Hohltaube, Sumpfmeise, Weidenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Dohle, Star, Feldsperling		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die vorkommenden Gehölzhöhlenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsche, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen.</p> <p>Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Die Brutperiode der Arten beginnt Ende Februar/Anfang März und endet Mitte Juli.</p> <p>Für wenige Arten liegen bisher artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei max. 200 m (z.B. Kleiber und Kleinspecht) bzw. max. 300 m (z.B. Buntspecht) (s. GARNIEL et al. 2007).</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
Die Arten sind in Deutschland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum ist mit dem Vorkommen der höhlen- und nischenbewohnenden Vogelarten in allen Bäumen zu rechnen. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen. Die wichtigsten Bäume besitzen allerdings einen Stammdurchmesser von 30 cm und mehr. Betroffene Gehölze befinden sich insbesondere entlang des Bahndamms Dellien, östlich von Preten, bei Niendorf, nördl. der Alten Ziegelei und entlang der K 55.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Eingriffsgebiet sind in insbesondere in folgenden Abschnitten Bruthabitate der Artengruppe der höhlen- und nischenbewohnenden Brutvögel vorhanden:		
<ul style="list-style-type: none"> • Sudedeich: Station 0+000 - 0+700, 1+000 -1+250 • Rechter Krainkedeich: Station 1+000 -1+450, 2+500 - 2+950 		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Gehölzhöhlenbrüter

- Linker Krainkedeich: Station 0+200 - 0+900, 2+150 - 2+350

In diesen Bereichen ist in den Gehölzen im Baufeld und dessen direkter Umgebung mit Brutplätzen von Arten dieser Artengruppe zu rechnen. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG zu verhindern.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang März bis Ende August
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch die Baufeldräumung aller Gehölzbiotope außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08. (Maßnahme V_{ASB} 7) und damit außerhalb der Kernbrutzeit, lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester in Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen in Bäumen/Gehölzstrukturen bei der Baufeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Durch die unter Punkt 3.1 aufgeführten vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum befinden sich insbesondere im Waldgebiet zwischen Niendorf und Dellien sowie zwischen Dellien und Neuhaus weitere Gehölze die ein Potenzial als Fortpflanzungsstätte für die Gruppe der ungefährdeten gehölzbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter aufweisen und die kurzfristig besetzt werden können, so das die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Langfristig wird mit der Anlage von etwa 3,4 ha Waldfläche und 0,45 ha Hecken und Feldgehölzen sowie das Pflanzen von 211 Einzelbäumen die Erfordernisse des § 19 BNatSchG sichergestellt. Es werden zwar Fortpflanzungsstätten vernichtet, aber auch langfristig durch die vorgesehenen Maßnahmen gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Artengruppe: Gehölzhöhlenbrüter

Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölze ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden.

.Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)		
Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Fitis, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Haubenmeise, Beutelmeise, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Kolkrahe, Haussperling, Buchfink, Girlitz, Grünling, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel, Goldammer, Mäusebussard, Turmfalke (Bodenbrüter in Gehölzen: Baumpieper, Rotkehlchen, Hausrotschwanz)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV	Einstufung Erhaltungszustand* <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen. Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar/Anfang März und Anfang August. Für wenige Arten liegen bisher artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig) bzw. bei max. 200 m (Mönchsgrasmücke) (GARNIEL et al. 2007). Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
Die Arten sind in Deutschland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum ist mit dem Vorkommen der Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in den gemeinsam mit der Gilde der Höhlenbrüter genutzten Biotopen (s.o) zu rechnen. Darüber hinaus stellen sämtliche kleineren linearen Gehölzstrukturen und Gebüsche potenzielle Brutplätze dar.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Eingriffsgebiet sind in insbesondere in folgenden Abschnitten Bruthabitate der Artengruppe Gehölz-		

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)

freibrüter vorhanden:

- Sudedeich: Station 0+000 - 0+700, 1+000 -1+250
- Rechter Krainkedeich: Station 1+000 -1+450, 2+500 - 2+950
- Linker Krainkedeich: Station 0+200 - 0+900, 2+150 - 2+350

In diesen Bereichen ist in den Gehölzen im Baufeld und dessen direkter Umgebung mit Brutplätzen von Arten dieser Artengruppe zu rechnen. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG zu verhindern.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang März bis Ende August
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch die Baufeldräumung aller Gehölzbiotope außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08. (Maßnahme V_{ASB} 7) und damit außerhalb der Kernbrutzeit, lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester in Gehölzstrukturen bei der Baufeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

Durch die unter Punkt 3.1 aufgeführten vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum befinden sich insbesondere im Waldgebiet zwischen Niendorf und Dellien sowie zwischen Dellien und Neuhaus weitere Gehölze, die ein Potenzial als Fortpflanzungsstätte für die Gruppe der ungefährdeten Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in Gehölzen aufweisen und die kurzfristig besetzt werden können, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Langfristig wird mit der Anlage von etwa 3,4 ha Waldfläche und 0,45 ha Hecken und Feldgehölzen sowie das Pflanzen von 211 Einzelbäumen die Erfordernisse des § 19 BNatSchG sichergestellt. Es werden zwar Fortpflanzungsstätten vernichtet, aber auch langfristig durch die vorgesehenen Maßnahmen gesichert.

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in Gehölzen ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden.
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope															
Schafstelze, Bachstelze															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus															
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td style="width: 35%;">Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td style="width: 35%;">Einstufung Erhaltungszustand*</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> RL D</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> RL NI</td> <td><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V/-</td> <td><input type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*		<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> RL NI	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium		<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V/-	<input type="checkbox"/> ungünstig			<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*													
	<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig													
	<input type="checkbox"/> RL NI	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium													
	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V/-	<input type="checkbox"/> ungünstig													
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.													
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)															
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die vorkommenden Stelzenarten besiedeln schwerpunktmäßig Offenlandbiotope, z.B. Ackerflächen und Grünlandbiotope und Ruderalfluren. Sie legen ihre Nester am Boden (in Mulden, Nischen, offen oder in der Vegetation versteckt) an und können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen. Einige Arten nutzen z.T. erhöhte Strukturen als Sing-, Jagd- oder Warnwarten. Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar/Anfang März und September. Gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei <10 bis 30 m. Die artspezifische Effektdistanz der Schafstelze gegenüber Straßen liegt bei maximal 100 m (GARNIEL et al. 2007). Die Reichweite baubedingter Störwirkungen wird ebenfalls mit ca. 100 m berücksichtigt (s. ARSU 1998).															

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Die Arten sind in Deutschland und in Niedersachsen mehr oder weniger gleichmäßig verbreitet. In Niedersachsen besteht keine Bestandsgefährdung. Bei der Schafstelze werden jedoch rückläufige Trends beobachtet, weshalb sie in M-V auf die Vorwarnliste gesetzt wurde.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Inanspruchnahme von Acker oder Grünlandflächen durch Verbreiterung des Deichfußes bzw. in den Rückverlegungsbereichen Individuen dieser Artengemeinschaft getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang April bis Ende August
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Die Artengruppe besiedelt das Untersuchungsgebiet durchgängig in verschiedenen Offenlandbereichen wie Acker und Grünland. Durch eine Baufeldräumung aller durch das Vorhaben betroffenen Offenlandbereiche außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 31.08. (Brutperiode nach BAUER et al. 2005) (siehe Maßnahme V_{ASB} 7) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 42 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹ ja nein
Funktionalität wird gewahrt? ja nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope

Da die Neststandorte der beiden Stelzen in jedem Jahr neu gegründet werden, liegt durch die Flächeninanspruchnahme potenzieller Brutstandorte keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Arten werden sich die Brutreviere vermutlich nur in geringem Umfang verlagern. Ausweichmöglichkeiten sind bei allen Offenlandbiotopen (z.B. in den Sudewiesen) ausreichend vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG nicht gegeben ist, da die betroffenen Tiere in unmittelbarer Umgebung in ähnlich strukturierte Habitate ausweichen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten somit erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
 Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
 Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Aufgrund der baubedingten Effektdistanz von ca. 100 m (s.o.) ist davon auszugehen, dass die Reviere bis zu diesem Abstand von der Deichbaustrasse während der Bautätigkeit nicht besetzt werden.

Da vergleichbare Habitatstrukturen beidseitig des Deiches in ausreichendem Umfang vorkommen, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tiere neue Revierstandorte finden werden. Von einem Erhalt der ökologischen Funktion des Raumes für die Stelzenarten wird ausgegangen.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (siehe LBP) erfolgt eine Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung im Umfang von ca. 8 ha im trassennahen Bereich. Darüber hinaus werden ca. 10 ha Ackerflächen in extensives Grünland überführt (E2 – E 4). Diese Maßnahmen können zu einer Stärkung der lokalen Population führen.

Zusammenfassend betrachtet, kann von keiner erheblichen Störung der Stelzen, die sich negativ auf die lokale Population auswirkt, durch das Vorhaben ausgegangen werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie der Uferzonen

Haubentaucher, Kormoran, Höckerschwan, Graugans, Nilgans, Brandgans, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
	<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL NI	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input type="checkbox"/> ungünstig

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie der Uferzonen	
<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.	
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)	
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die vorkommenden Arten (s.o.) besiedeln schwerpunktmäßig Fließ- und Stillgewässer sowie deren Uferzonen. Sie legen ihre Nester am Boden, im Gewässer bzw. in der Ufervegetation an. Einer gut ausgeprägten Ufervegetation kommt allgemein eine hohe Bedeutung zu. Die Arten können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen bzw. ein neues Nest anlegen. Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar/Anfang März und Anfang September. Von den Arten dieser Gruppe, die im Rahmen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurde keine als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Sofern artspezifische Effektdistanzen benannt wurden, liegen sie in der Regel auch an Straßen mit sehr hohen Verkehrsbelastungen bei 100 m (GARNIEL et al. 2007). Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern Die Arten sind bundes- wie landesweit mehr oder weniger gleichmäßig verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum ist mit dem Vorkommen von Vertretern dieser Gilde in allen Fließ- und Stillgewässern oder stehenden Wasseransammlungen zu rechnen. Die einzelnen Arten präferieren dabei unterschiedliche Bereiche der Lebensräume. Sumpf-, Teichrohrsänger und Rohrammer sind beispielsweise typische Schilfbewohner.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG	
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es ist davon auszugehen, dass sich in allen vom Eingriff betroffenen Gewässertypen und deren direkter Umgebung Brutplätze von Arten dieser Artengruppe befinden können. Betroffen sind etwa 8.000 m ² Fließgewässer (Krainke sowie nährstoffreiche Gräben), 280 m ² Kleingewässer, 830 m ² Verlandungsröhricht und ca. 12.000 m ² Schilfröhricht und Großseggenried. Es besteht somit die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen während der Baufeldräumung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung siehe unten) lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden.	

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie der Uferzonen

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang März bis Ende August
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch eine Baufeldräumung im Bereich der Fließ- und Stillgewässer, Gräben und Röhrichtbereiche außerhalb der Kernbrutzeit der ungefährdeten Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer vom 01.03. bis 31.08. lässt sich das Eintreten eines Zugriffsverbots § 42 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester oder noch nicht flügge Jungvögel vorhanden sind (Maßnahme V_{ASB} 7).

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Durch die unter Punkt 3.1 aufgeführten Überbauungen von Gewässerbiotopen und Röhrichtflächen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen.

Die größten Eingriffe in Fließgewässerbiotope finden im Bereich der Krainke bei Niendorf statt. Südlich und nördlich von Niendorf gibt es ausreichend Gewässeruferabschnitte außerhalb der Eingriffszone, die über eine mindestens gleiche Qualität verfügen und noch nicht von Artgenossen besetzt sind. Die Verbindung der potenziellen Bruthabitate ist durch das Fließgewässer gegeben. Große Röhrichtflächen, die nicht vom Eingriff betroffen sind, stehen Bereich der Karhau und beidseitig der Sude zwischen Karhau und Preten zur Verfügung. Da es sich um relativ anpassungsfähige Arten handelt, die hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind, stehen somit ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Errichtung von Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt die Anlage und Renaturierung von Gewässern sowie die Entwicklung von Röhrichten im Umfang von ca. 5 ha, wodurch für die ungefährdeten Arten dieser Gilde mittelfristig zusätzlicher Lebensraum geschaffen wird.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie der Uferzonen	
3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu baubedingten Störungen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die betroffenen ungefährdeten gewässerbewohnenden Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden.</p> <p>Die betroffenen Arten zählen zu den euryöken Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche und sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. Vergleichbare Habitatstrukturen zur Neuansiedlung stehend ausreichend zur Verfügung (s. 3.2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.</p>	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artengruppe: Rastvögel											
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)											
1. Schutz- und Gefährdungsstatus											
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="0"> <tr> <td>Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand*</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> RL D</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> RL NI</td> <td><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> RL MV</td> <td><input type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*	<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> RL NI	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium	<input type="checkbox"/> RL MV	<input type="checkbox"/> ungünstig		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*										
<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig										
<input type="checkbox"/> RL NI	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium										
<input type="checkbox"/> RL MV	<input type="checkbox"/> ungünstig										
	<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.										
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)											
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen											
<p>Der Höckerschwan kommt in Niedersachsen mit 900 Brutpaaren vor. Im Zählgebiet 1 Amt Neuhaus West des Biosphärenreservates lagen die Rastbestände in den Jahren 200 bis 2005 zwischen 6.000 und 15.000 rastenden Tieren (WÜBBENHORST 2006). Wie die anderen Schwäne bevorzugt der Höckerschwan Rapsfelder. Vor allem im Oktober werden noch häufig Gewässer aufgesucht und dann auf Rapsfelder gewechselt.</p> <p>Der Zwergschwan ist ein regelmäßiger Durchzügler in Nord- und Mitteleuropa. Er ist Langstreckenzieher mit Winterquartiertreue, d.h. Rastplätze werden regelmäßig und wiederholt aufgesucht. Zwischen den traditionellen Überwinterungsgebieten (Rastplätzen) können innerhalb einer Saison weite Wanderungen zurückgelegt werden. Rastplätze liegen u.a. an (flachen) Strand- und Binnenseen im Tiefland. Nasse Weiden, überschwemmte Wiesen, Marschen und zunehmend auch Rapsäcker werden zum</p>											

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen

Artengruppe: Rastvögel

Nahrungserwerb aufgesucht. Täglich können Nahrungsflüge bis 15 km stattfinden. Der Winterbestand Nord-Mitteleuropas beträgt 3.000 bis 12.000 Individuen. Sie treten vornehmlich in den Niederlanden und in Niedersachsen auf. Der Zwergschwan kann ab Oktober in Mitteleuropa auftreten, Schwerpunkte wurden in den Monaten November bis Januar beobachtet. Der Rückzug aus den Überwinterungsgebieten beginnt im Februar/März.

Singschwäne sind Brutvögel der osteuropäischen und sibirischen Taiga. In Küstengebieten und im norddeutschen Tiefland sind sie regelmäßiger Wintergast. Zunehmend kommt es aber auch zu Überwinterungen und vereinzelt Brut in Mitteleuropa. Der Zug aus den Wintergebieten setzt im Oktober ein. Sie kehren ab März in ihre Brutgebiete zurück. Anders als beim Höckerschwan suchen Singschwäne nur in geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen auf. Wintergetreide wird von ihnen eher selten gefressen. Sie suchen eher Rapsanbauflächen auf.

Die Blässgans brütet in der Tundra Sibiriens und überwintert an den Küsten und den Niederungen Mittel- und Westeuropas. In Niedersachsen tritt die Art regelmäßig und häufig als Durchzügler und Wintergast besonders an der Unterems, dem Dollart, der Leybucht, dem Dümmer und der Unter- und Mittel-Elbe auf. Als Nahrungsbiotop werden größere, kurzrasige und teilweise überflutete Grünlandflächen bevorzugt. Die Art tritt von Oktober bis März auf; die durchschnittlichen Tageshöchstwerte der letzten Jahre lagen bei etwa 70.000.

Die Saatgans brütet in Nordosteuropa und überwintert vom September bis März in Mittel- und Westeuropa. In Niedersachsen ist sie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, besonders häufig an der Unterems und am Dollart, am Dümmer, der Unter- und Mittel-Elbe. Die Saatgänse nutzen sowohl Grünland als auch Ackerflächen und Raps zur Nahrungsaufnahme. Die durchschnittlichen Tageshöchstwerte der letzten Jahre lagen bei etwa 15.000 Tieren.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

s.o.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die großen und offenen Sudewiesen östlich von Preten haben eine landesweite Bedeutung für Gänse und Schwäne. Zur Rastzeit halten sich hier maximal 1000 Saat- und Blässgänse, 375 Schwäne (Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne) auf.

Die Ackerflächen nördlich von Niendorf sowie auf der Karhau haben in der Nähe des Deichkörpers keine nennenswerten Vorkommen von Gänsen oder Schwänen, da die Arten einen Sicherheitsabstand zum Deich halten (Sichtbehinderung, keine Feindwahrnehmung möglich).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Rastvögeln sind durch den Deichausbau nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten nicht im Winter und nicht bei Hochwasser durchgeführt werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.

Artengruppe: Rastvögel

Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹ ja nein
Funktionalität wird gewahrt? ja nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Die Rastplätze landesweiter Bedeutung für Gänse und Schwäne befinden sich in den Sudewiesen östlich von Preten und werden weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Baubedingte Störungen von Rastvögeln sind durch den Deichausbau nur in geringer Intensität zu erwarten, da die Bauarbeiten nicht im Winter und nicht bei Hochwasser durchgeführt werden. Bereiche mit landesweiter Bedeutung sind gar nicht betroffen. Darüber hinaus wird nicht im gesamten Untersuchungsgebiet gleichzeitig, sondern abschnittsweise gearbeitet (Maßnahme M 3 desLBP) und die Störungen beschränken sich deshalb jeweils auf einen kleinen Bereich und nicht auf den gesamten Untersuchungsraum.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

*Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach der Roten Liste Niedersachsen, da regional und landesweit keine Daten vorliegen